

Wasserversorgungssatzung für das Gebiet „saisonale Grundstücke“ (saisWAS)

Präambel

Auf der Grundlage

- des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.77),
- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. 1 ff., ber. [Nr. 38]),
- der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 02.12.2024 mit Beschluss Nr. VV 17/2024 die Wasserversorgungssatzung für das Gebiet saisonale Grundstücke (saisWAS) des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen.

Die Satzung lautet wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentlich-rechtliche Einrichtung
- § 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Art der Versorgung
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Benutzungszwang, Befreiung vom Benutzungszwang
- § 7 Beschränkung der Benutzungspflicht
- § 8 Eigengewinnungsanlagen/Eigenversorgungsanlagen
- § 9 Auskunft- und Anzeigepflicht
- § 10 Sondervereinbarungen
- § 11 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Öffentlich-rechtliche Einrichtung

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (im Folgenden nur Verband genannt) obliegt in seinem Verbandsgebiet, wozu auch der räumliche Geltungsbereich des Versorgungsgebietes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der saisonalen Grundstücke gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 lit. b) seiner Wasserversorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden als Anlage „saisG“ bezeichnet) zählt, als hoheitlichem Aufgabenträger die Versorgung mit Wasser in Trinkwasserqualität gemäß § 50 WHG i.V. m. § 59 BbgWG.

Zur Durchführung dieser Aufgabe betreibt der Verband nach Maßgabe dieser Satzung für den räumlichen Geltungsbereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der saisonalen Grundstücke gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 lit. b) seiner Wasserversorgungssatzung (Anlage „saisG“) eine rechtlich selbständige öffentlich-rechtliche Einrichtungen zur Wasserversorgung.

Die Anlage „saisG“ umfasst die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten und sich aus der Übersichtskarte ergebenden Grundstücke. Zur räumlichen Abgrenzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Wasserversorgungssatzung des Verbandes zur Wasserversorgungsanlage „saisG“ nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) der Wasserversorgungssatzung des Verbandes wird dieser Satzung eine Übersichtskarte der saisonalen Grundstücke als Anlage 2 beigefügt. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Mit dieser Satzung regelt der Verband die technischen und rechtlichen Bedingungen des Anschlusses der Grundstücke an die selbständige Anlage „saisG“ (siehe Anlage 1 und 2) und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser in diesem Versorgungsgebiet.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Verband im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden Wasserversorgungspflicht. Er bestimmt auch den Zeitpunkt, ab dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Sanierung, Änderung oder Beseitigung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder Teilen davon besteht nicht.
- (4) Dem Verband obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistungen und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 197) in der jeweils geltenden Fassung. Ein Anspruch auf Bereitstellung von Feuerlöschwasser besteht daher grundsätzlich nicht. Wo die Bereitstellung seitens des Verbandes technisch und wirtschaftlich möglich ist, bedarf es einer gesonderten Regelung zwischen dem Verband und dem jeweiligen Bedarfsträger. Ein Anspruch auf den Abschluss solcher Regelungen bestehen nicht.

§ 2 Grundstücksbegriff, Grundstückeigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Dinglich Berechtigte sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 24.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, wenn zum Zeitpunkt der Maßnahme das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Sie treten an die Stelle der Grundstückseigentümer. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder dinglich zur Nutzung Berechtigte nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer.

Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken gelten die Rechte und Pflichten aus dieser Satzung neben den in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten auch entsprechend für den Pächter oder Mieter. Die in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten sind verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten nach dieser Satzung auf die Pächter und Mieter zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten sowie bei Unstimmigkeiten zwischen dem Pächter oder Mieter und dem Verband, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Der oder die dinglich Berechtigten sind für die sonstigen zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten verantwortlich und haften neben diesen für deren Verschulden; sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Satzung auf ihrem Grundstück beachtet und eingehalten werden.
- (4) Jeder Wechsel in der Person des Anschluss-/Benutzungsberechtigten und der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Verband sowohl vom bisherigen Berechtigten als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich und unter Vorlage der dafür maßgeblichen Unterlagen anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, die zugehörigen Zählerstände sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. B. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung. Das gilt auch für Änderungen,

die außerhalb des Grundbuchs vollzogen sind, und bei Erbfällen, Schenkungen, in Fällen der Bodensonderung, Vermögenszuordnung, Flurneuerung/-bereinigung sowie in Umlegungsverfahren und Miet-/Pachtverhältnissen. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Entgelte und sonstigen Ansprüche, die seit dem Zeitpunkt des Wechsels bis zum Eingang der Anzeige beim Verband entstehen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Öffentlich-rechtliche Einrichtung zur Wasserversorgung: sind alle Anlagen und Rohrleitungen, beginnend bei der Wassergewinnung über die Wasseraufbereitung, Druckerhöhung und Wasserverteilung bis zum Abzweig der Grundstücksanschlüsse (ohne Anschlussvorrichtung).

Versorgungsleitungen: sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Hausanschluss: sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Anschlussvorrichtung: ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend die Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder den Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung: ist die erste Armatur auf dem Grundstück, nach dem Wasserzähler, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage abgesperrt werden kann.

Übergabestelle: ist das Ende des Hausanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler: sind Messgeräte zur Erfassung der durchgeflossenen Wassermenge.

Anlagen des Grundstückseigentümers: ist die Gesamtheit der Anlagenteile auf Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle.

§ 4 Art der Versorgung

Die Art der Versorgung und weitere Lieferbedingungen bestimmen sich durch

- a) die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 759) in der jeweils geltenden Fassung – Anlage 3,
- b) die Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV – Anlage 4
- c) den Allgemeinen Tarifen des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für die Versorgung mit Trinkwasser – Anlage 5
- d) den Technischen Anschlussbedingungen – Anlage 6

Die Anlagen 3, 4, 5 und 6 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer im Versorgungsgebiet der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für saisonale Grundstücke des Verbandes kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der „saisonalen Grundstücke“ (Anlage „saisG“) angeschlossen wird, sofern dies dem Verband wirtschaftlich möglich und zumutbar ist (Anschlussrecht).
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Wasserversorgungsleitung erschlossen sind. Dazu müssen die öffentlichen Wasserversorgungsleitungen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks im öffentlichen Straßenraum oder auf dem Grundstück verlaufen. In anderen Fällen, insbesondere bei Hinterliegergrundstücken besteht ein Anspruchsrecht, wenn die Anschlussmöglichkeit tatsächlich gegeben und rechtlich gesichert ist, indem Eigentümeridentität zwischen Hinter- und Vorderliegergrundstück oder eine dingliche Sicherung zugunsten des Hinterliegergrundstückes besteht und soweit hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Der Verband kann den auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (4) Der Verband kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der saisonalen Grundstücke (Anlage „saisG“) versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, betrieblichen, wirtschaftlichen, topographischen oder ähnlichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

- (5) Der Verband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.

§ 6

Benutzungszwang, Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der saisonalen Grundstücke angeschlossen ist, ist jeder Benutzungsberechtigte gemäß § 5 verpflichtet, alles auf dem Grundstück zu verbrauchende Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage saisonale Grundstücke (Anlage „saisG“) zu entnehmen (Benutzungszwang).
- (2) Ist die Benutzung für den Grundstückseigentümer unzumutbar, kann auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers eine entsprechende Befreiung ganz oder zum Teil mit Wirkung für die Zukunft ausgesprochen werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zur Benutzung schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Verband zu stellen.
- (3) Die Befreiung vom Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit oder unter Auflagen und Bedingungen ausgesprochen werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag kann die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt werden, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung (Anlage „saisG“) gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 2 und Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 8

Eigengewinnungsanlagen/Eigenversorgungsanlagen

- (1) Eigengewinnungsanlagen bzw. Eigenversorgungsanlagen zur Sammlung oder Herstellung von Brauchwasser können ausnahmsweise betrieben werden. Die Grundstückseigentümer haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von einer solchen Eigengewinnungsanlage bzw. Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkungen in das Grundwasser und das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Insbesondere dürfen Grundstückseigentümer zwischen der Eigengewinnungsanlage bzw. Eigenversorgungsanlagen und der

öffentlichen Wasserversorgungsanlage keine materielle Verbindung herstellen, herstellen lassen oder deren Herstellung durch Dritte zulassen oder dulden.

- (2) Die Errichtung von Eigengewinnungsanlagen bzw. Eigenversorgungsanlagen ist dem Verband vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Jede Eigengewinnungsanlage bedarf vor ihrer Inbetriebnahme der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verbandes. Die Genehmigung einer Eigengewinnungsanlage bzw. Eigenversorgungsanlage kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein und steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (3) Können Wassermengen aus Eigengewinnungsanlagen bzw. Eigenversorgungsanlagen in eine öffentliche Abwasseranlage des Verbandes gelangen, ist die Eigengewinnungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers mit einer geeichten und vom Verband verplombten Wasserzähleranlage zu versehen. Ist keine geeichte und verplombte Wasserzähleranlage vorhanden, kann der Verband die Mengen schätzen, die als in die jeweilige Abwasseranlage gelangt gelten; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Diese Regelungen gelten sinngemäß für bereits vorhandene Eigenanlagen.

§ 9

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die zur Nutzung Berechtigten (§ 5) haben dem Verband jede Auskunft über alle Tatsachen, einschließlich personenbezogener Daten zu geben, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgabe der Wasserversorgung benötigt. Hierzu zählen insbesondere Auskünfte über die jeweilige Person des Benutzungsberechtigten, über den Zustand der Wasserinstallation, Informationen für die Feststellung und Prüfung von Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie die zur Feststellung des Wasserverbrauchs und aller für die Abrechnung von Entgelten oder Abgaben erforderlichen Daten. Daten, die unmittelbare Auswirkung auf die Entgelt- oder Abgabenhöhe haben oder mit Störungen der Wasserversorgung im Zusammenhang stehen, sind dem Verband unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung mitzuteilen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Entgelte beeinflussen, so hat der Nutzer dies ebenfalls unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden
- (3) Zur Auskunft verpflichtet sind neben den Grundstückseigentümern auch solche Dritte, die die Sachherrschaft über ein Grundstück, die Kundenanlage oder Teilen davon ausüben.
- (4) Soweit erforderlich Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt werden, Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten bestehen oder es aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, kann der Verband die erforderlichen Daten selbst und an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 und Abs. 2 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, im erforderlichen Umfang zu unterstützen und zu dulden, dass der Verband und seine Bediensteten bzw. Beauftragte Auskünfte einholen sowie das Grundstück betreten und befahren, um

vor Ort Prüfungen vorzunehmen und Feststellungen zu treffen. Die nach Abs. 1 und Abs. 2 zur Auskunft verpflichteten Personen haben es insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

- (5) Soweit dem Verband in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder der Verband solche Daten im Rahmen der Durchführung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung erhebt, ist er zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.
- (6) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Wassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Nutzer hiervon dem Verband unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 10 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit ihren Anlagen entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 11 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Verband kann zur Durchführung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den Verband nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwVG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden. Insbesondere kann ein Zwangsgeld oder ein sonstiges Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werde.
- (3) Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgesetzt werden. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen:
- 1.) § 2 Abs. 4 einen Wechsel in der Person des Anschlussberechtigten oder der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht anzeigt oder die dafür maßgeblichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;
 - 2.) § 6 Abs. 1 Satz 1 nicht alles auf dem Grundstück zu verbrauchende Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnimmt;
 - 3.) § 6 Abs. 3 den mit einer erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt
 - 4.) § 8 Abs. 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind;
 - 5.) § 8 Abs. 1 Satz 3 eine materielle Verbindung zwischen Eigengewinnungsanlagen bzw. Eigenversorgungsanlagen und öffentlicher Wasserversorgungsanlage herstellt, herstellen lässt oder deren Herstellung durch Dritte zulässt oder duldet;
 - 6.) § 8 Abs. 2 Satz 1 dem Verband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage bzw. Eigenversorgungsanlagen darüber keine schriftliche Mitteilung macht;
 - 7.) § 8 Abs. 2 Satz 2 eine Eigengewinnungsanlage bzw. Eigenversorgungsanlagen ohne vorherige schriftliche Genehmigung in Betrieb nimmt oder nehmen lässt;
 - 8.) § 8 Abs. 3 Satz 1 Wasser aus Eigengewinnungsanlagen bzw. Eigenversorgungsanlagen ohne Verwendung einer geeichten und verplombten Wasserzähleranlage in eine öffentliche Abwasseranlage des Verbandes einleitet
 - 9.) § 9 Abs. 1 Satz 1 dem Verband die zur Erfüllung seiner Aufgabe der Wasserversorgung und zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt;
 - 10.) § 9 Abs. 1 Satz 3 Daten, die unmittelbare Auswirkung auf die Entgelt- oder Abgabenhöhe haben oder mit Störungen der Wasserversorgung im Zusammenhang stehen können, dem Verband nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt;
 - 11.) § 9 Abs. 3 die Ermittlung der erforderlichen Daten durch den GWAZ nicht ermöglicht oder nicht im erforderlichen Umfang unterstützt oder nicht duldet, dass der Verband oder seine Bediensteten oder Beauftragten das Grundstück betreten und befahren, um Prüfungen vorzunehmen
- (2) Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Verbandes.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Guben, 02.12.2024

R. Philipp
Verbandsvorsteher

R. Homeister
Stellvertretender Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Anlagen:

Anlage 1 – Liste und Übersichtskarten der Grundstücke im Gebiet der Wasserversorgungsanlage „saisG“

Anlage 2 – Übersichtskarte zur räumlichen Abgrenzung der Wasserversorgungsanlage und der Wasserversorgungsanlage „saisG“

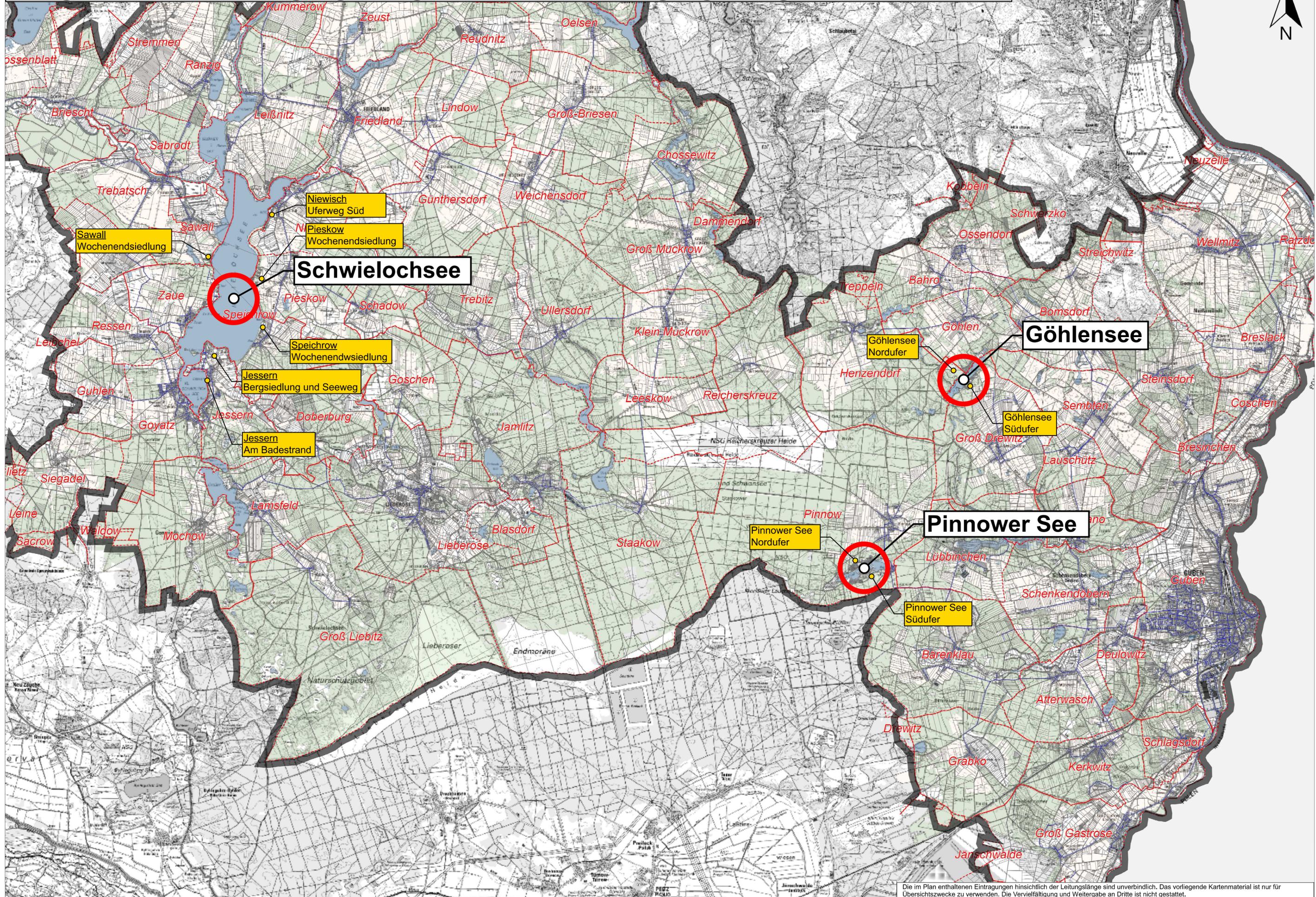
Anlage 3 – AVBWasserV

Anlage 4 – Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV

Anlage 5 – Preisblatt des GWAZ

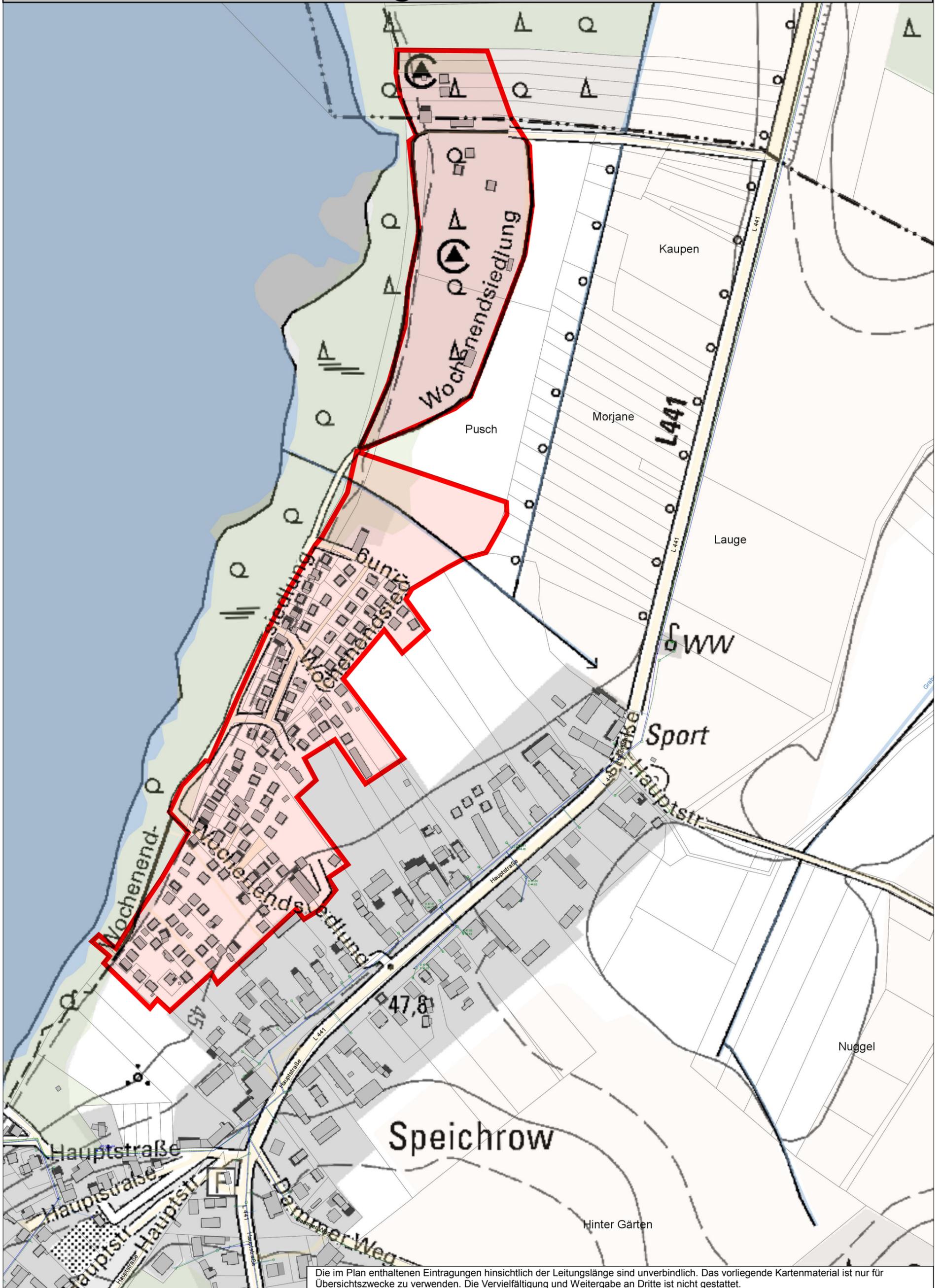
Anlage 6 – Technische Bedingungen

Anlage 1 - Wasserversorgungsanlage und Wasserversorgungsanlage "saisG"



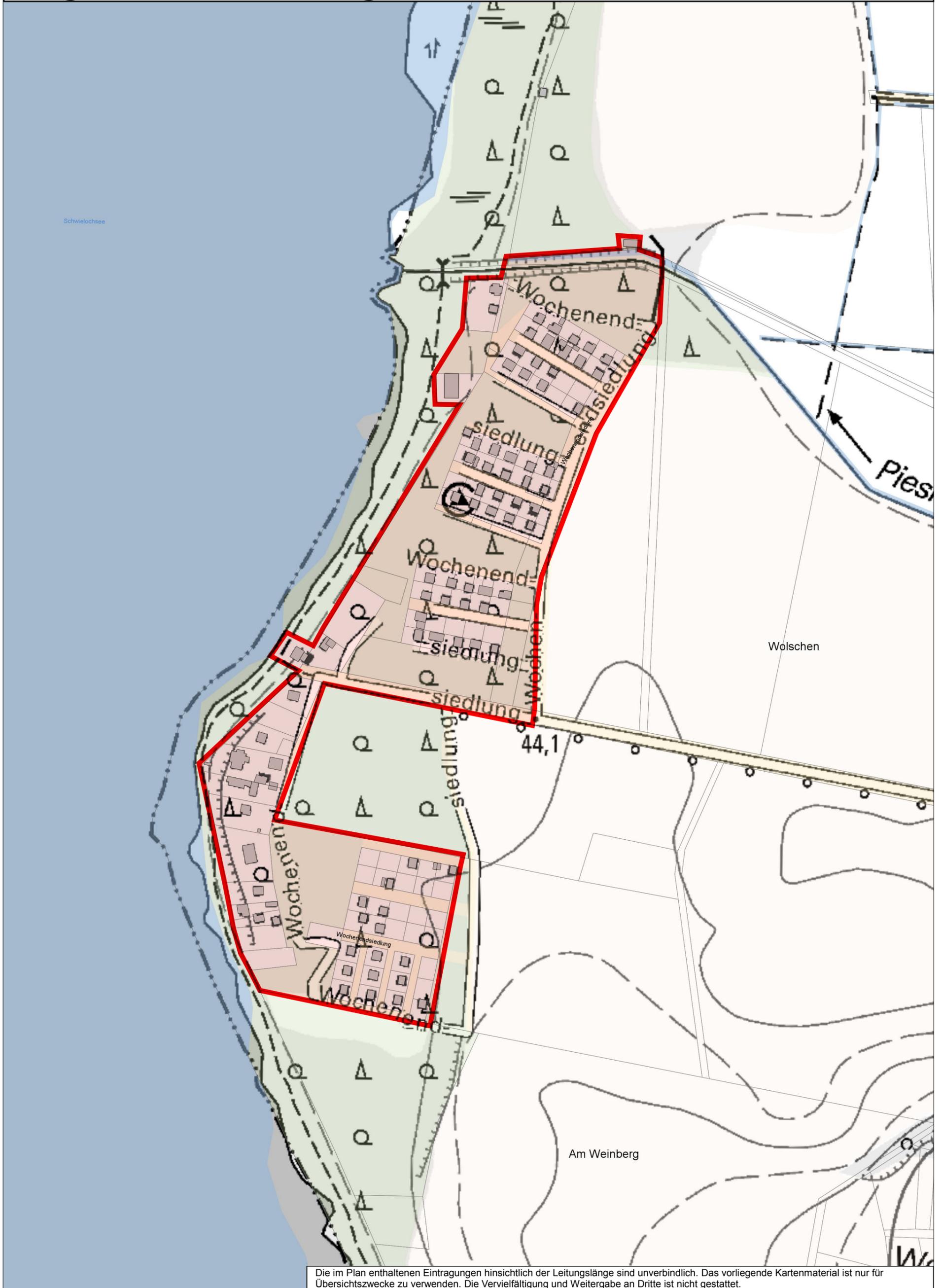
Die im Plan enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslänge sind unverbindlich. Das vorliegende Kartenmaterial ist nur für Übersichtszwecke zu verwenden. Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

5b`U[Y`%%"K UggYfj Yfgcf[i b[gub`U[Y`"gU]g " GdY]Mfck `fK cVMYbYbXg]YXi b[Ł



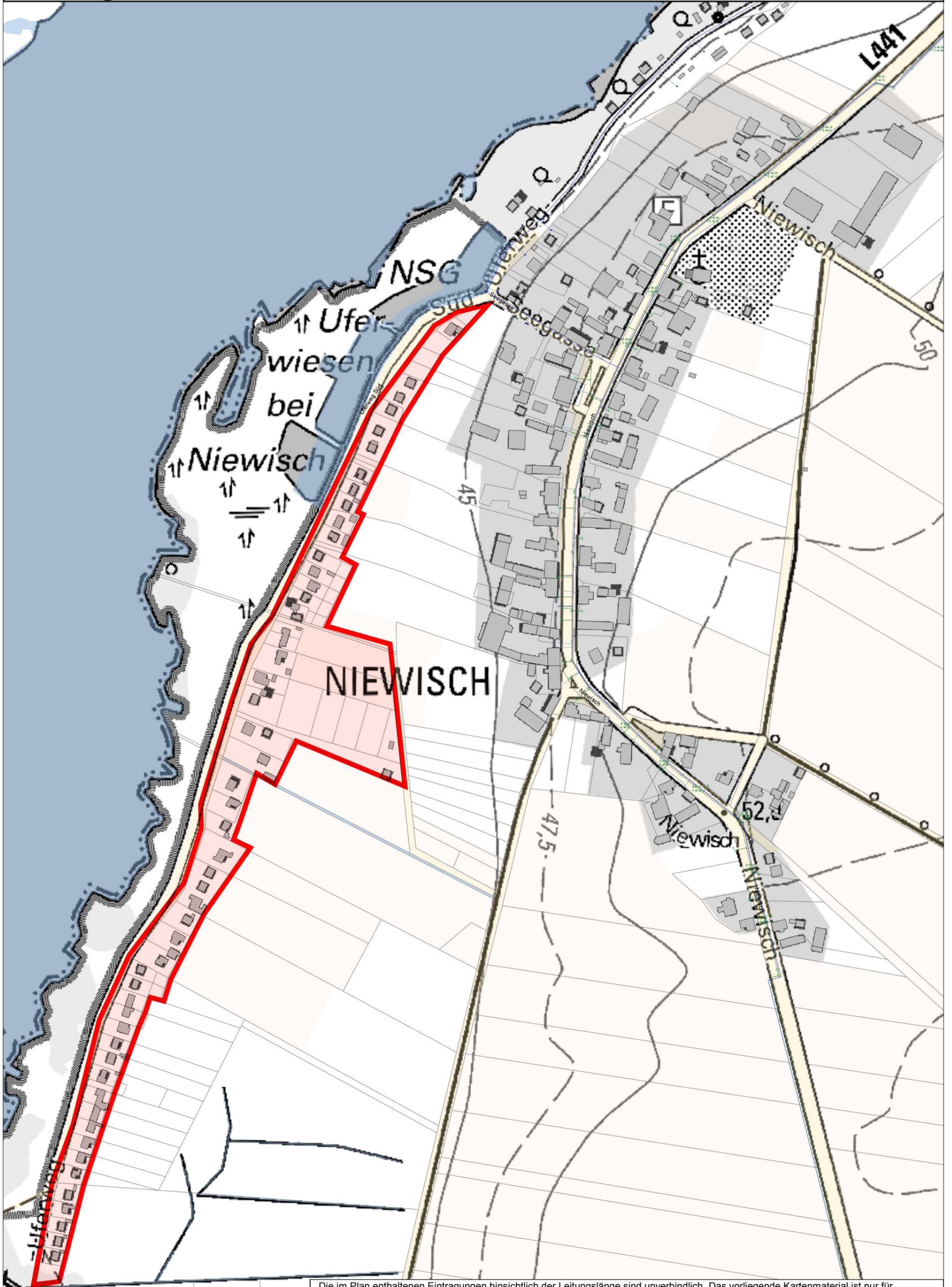
Die im Plan enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslänge sind unverbindlich. Das vorliegende Kartenmaterial ist nur für Übersichtszwecke zu verwenden. Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

5b`U[Y`%" ""K UggYfj Yfgcf[i b[gub`U[Y`"gU]g ""
D]Yg_ck `fK cV\YbYbXg]YXi b[Ł



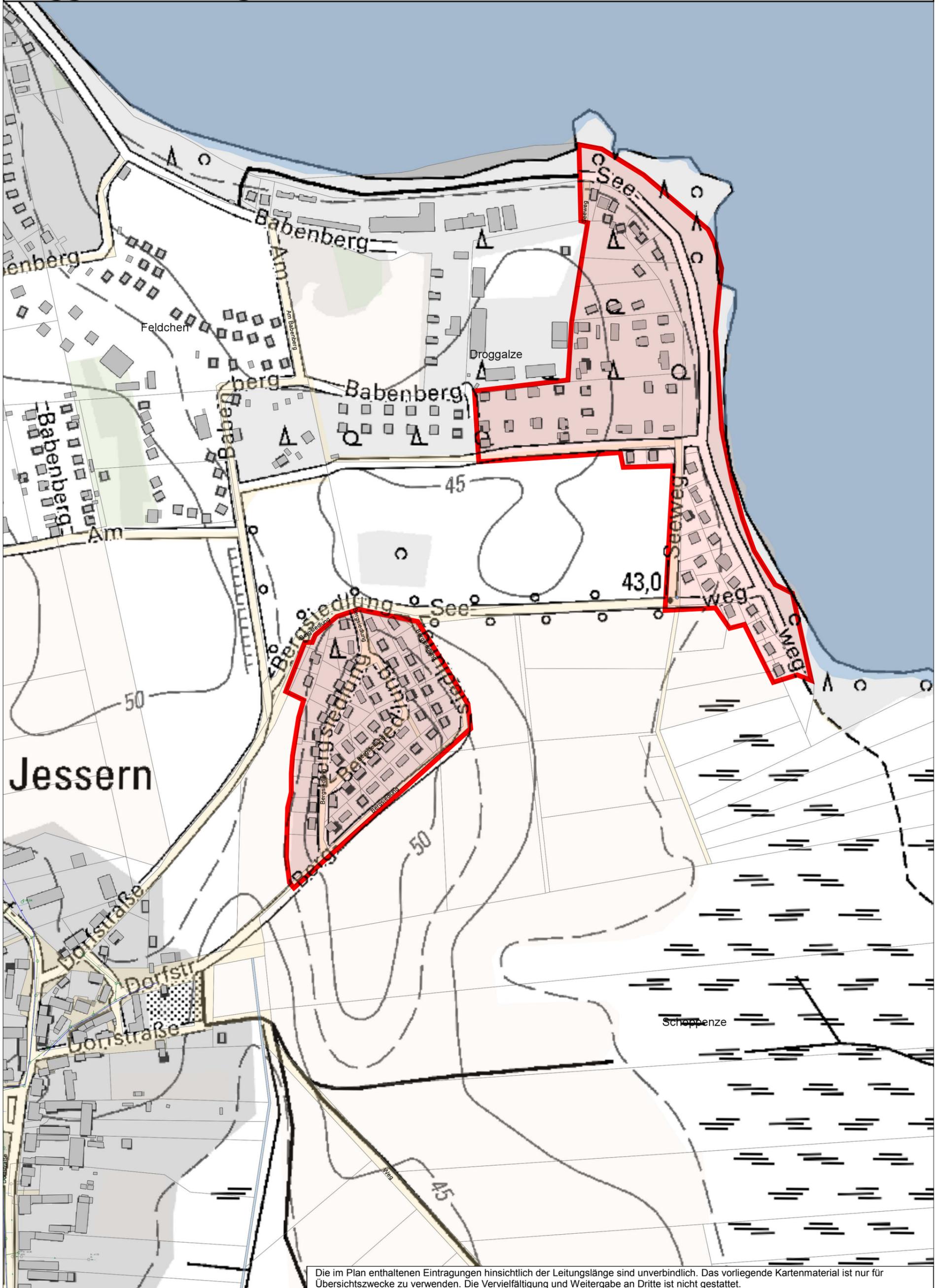
Die im Plan enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslänge sind unverbindlich. Das vorliegende Kartenmaterial ist nur für Übersichtszwecke zu verwenden. Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

5b`U[Y`%(" "K UggYfj Yfgcf[i b[gub`U[Y`"gu]g " B]Yk]gW`fl ZYfk Y[`G~ XŁ



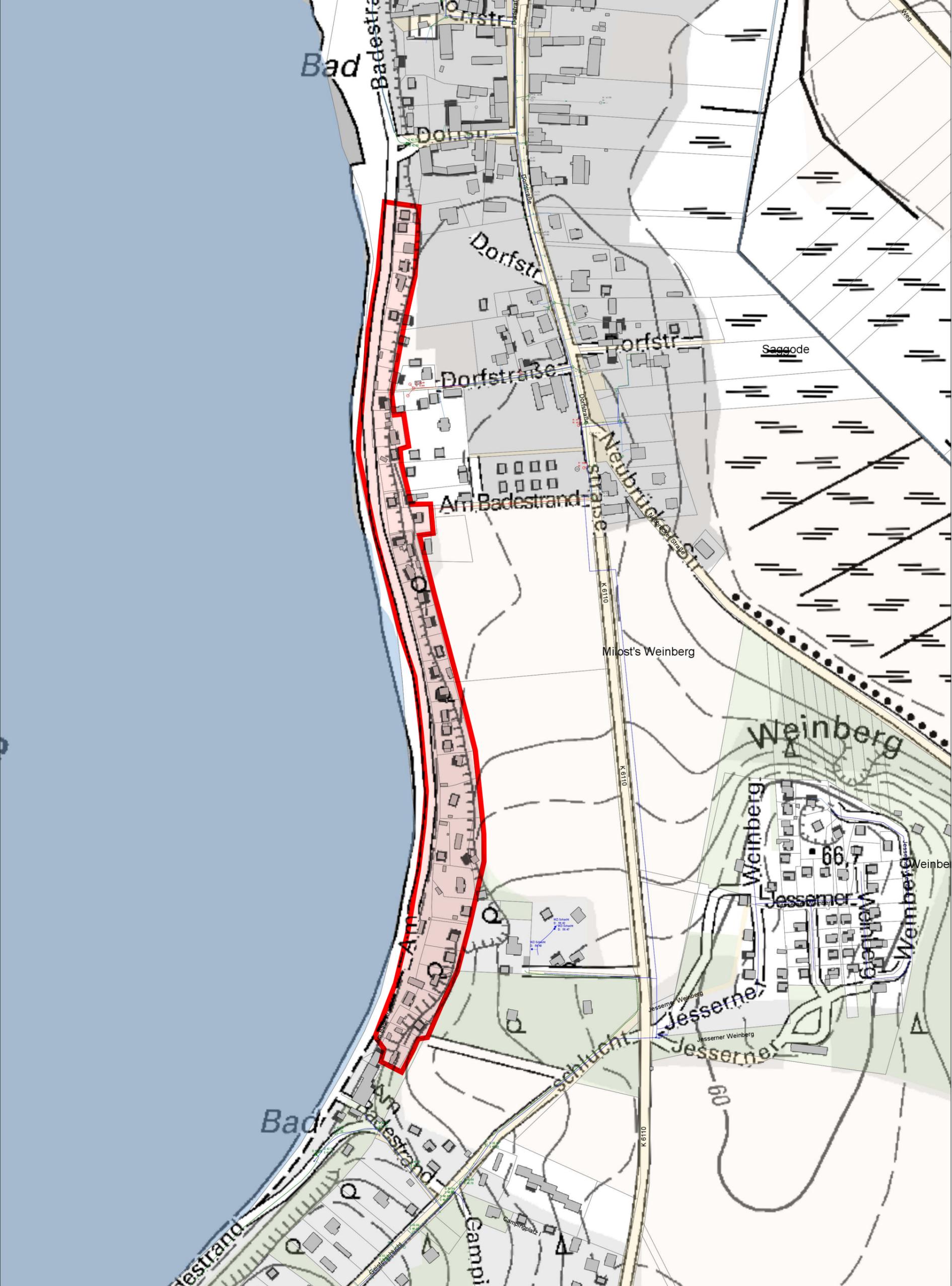
Die im Plan enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslänge sind unverbindlich. Das vorliegende Kartenmaterial ist nur für Übersichtszwecke zu verwenden. Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

5b`U[Y`%) "'K UggYfj Yfgcf[i b[gub`U[Y`"gu]g "'
>YggYfb`f6Yf[g]YXi b[#GYk Y[t



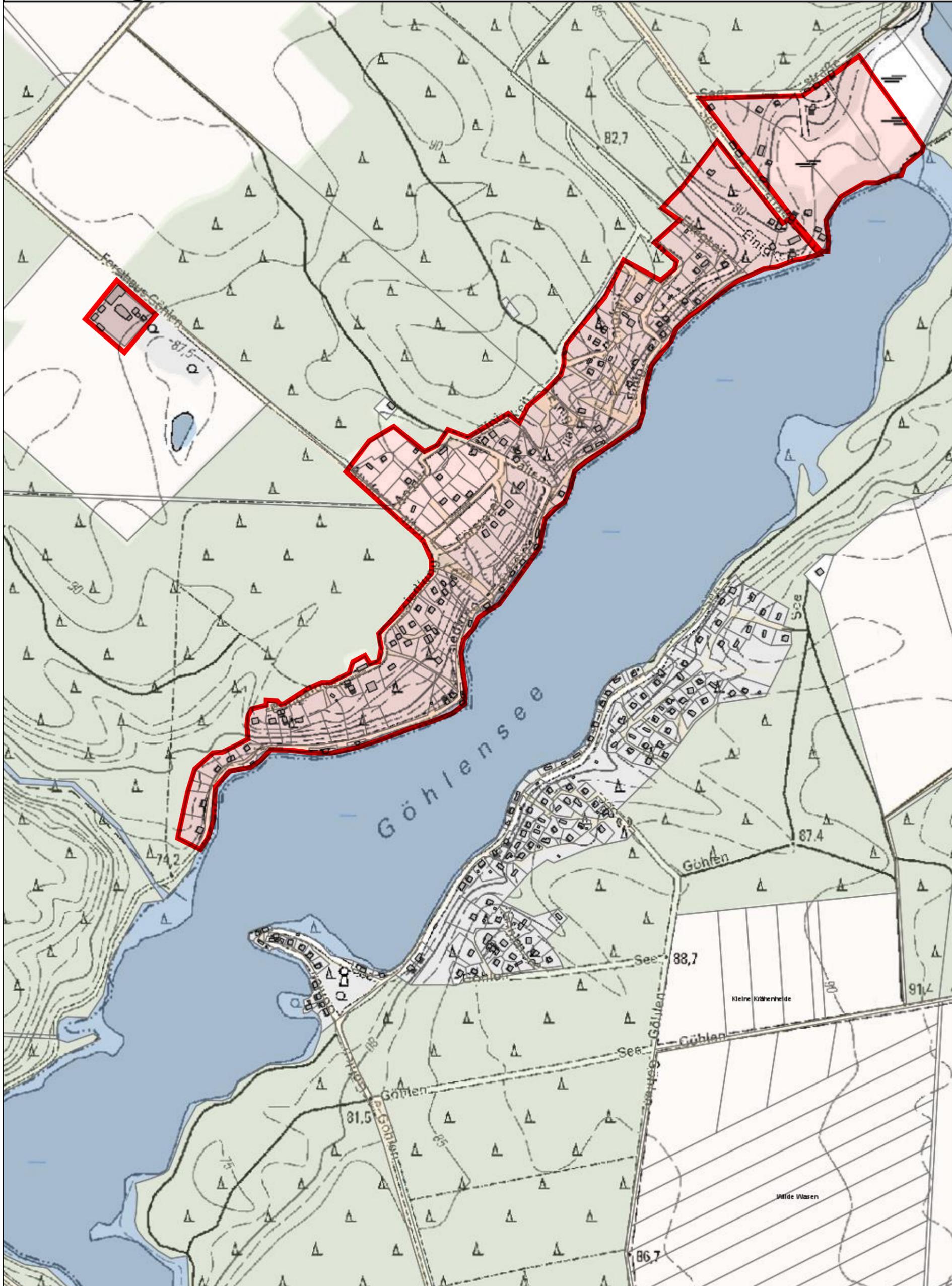
Die im Plan enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslänge sind unverbindlich. Das vorliegende Kartenmaterial ist nur für Übersichtszwecke zu verwenden. Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

5b`U[Y`%`*`"K UggYfj Yfgcf[i b[gub`U[Y`"gu]g ``
>YggYfb`f5a `6UXYghfUbXt



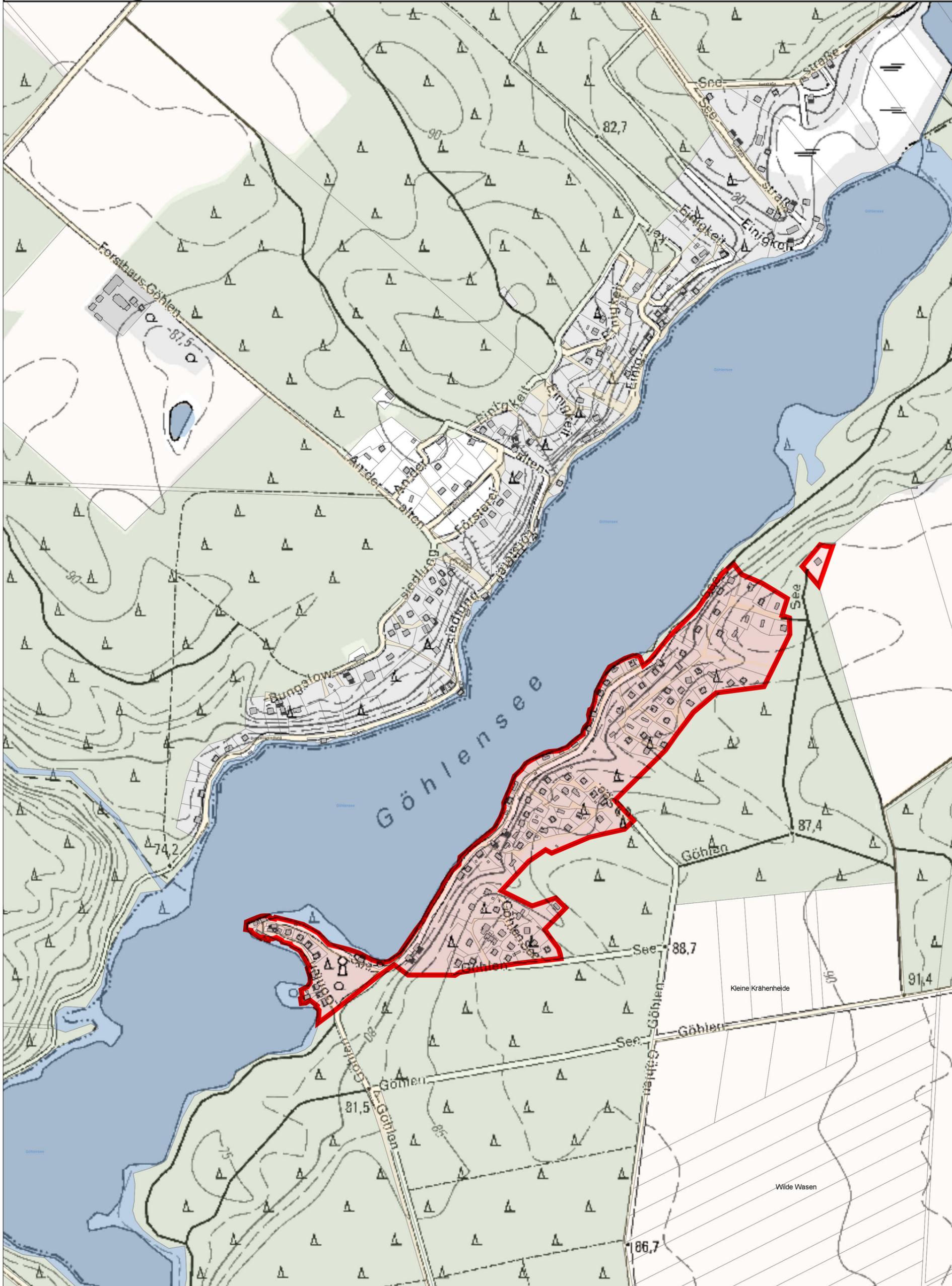
Die im Plan enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslänge sind unverbindlich. Das vorliegende Kartenmaterial ist nur für Übersichtszwecke zu verwenden. Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

5b`U[Y`%+"`K UggYfj Yfgcf[i b[gub`U[Y`"gu]g "`
; "` \`YbgYY`fBcfXi ZYfL



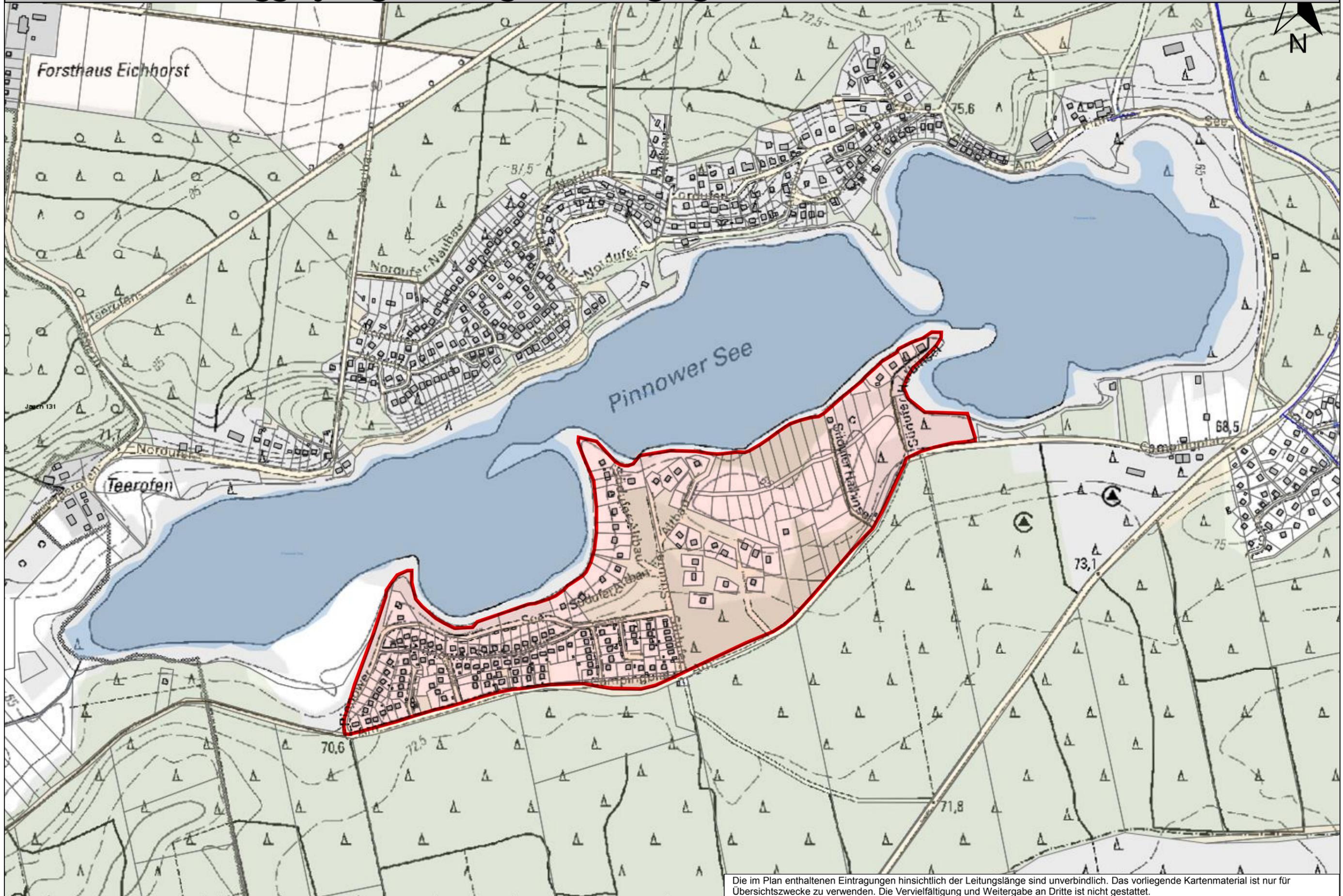
Die im Plan enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslänge sind unverbindlich. Das vorliegende Kartenmaterial ist nur für Übersichtszwecke zu verwenden. Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

5b`U[Y`%, "K UggYfj Yfgcf[i b[gub`U[Y`gU]g "
; " \ `YbgYY`fG~ Xi ZfL



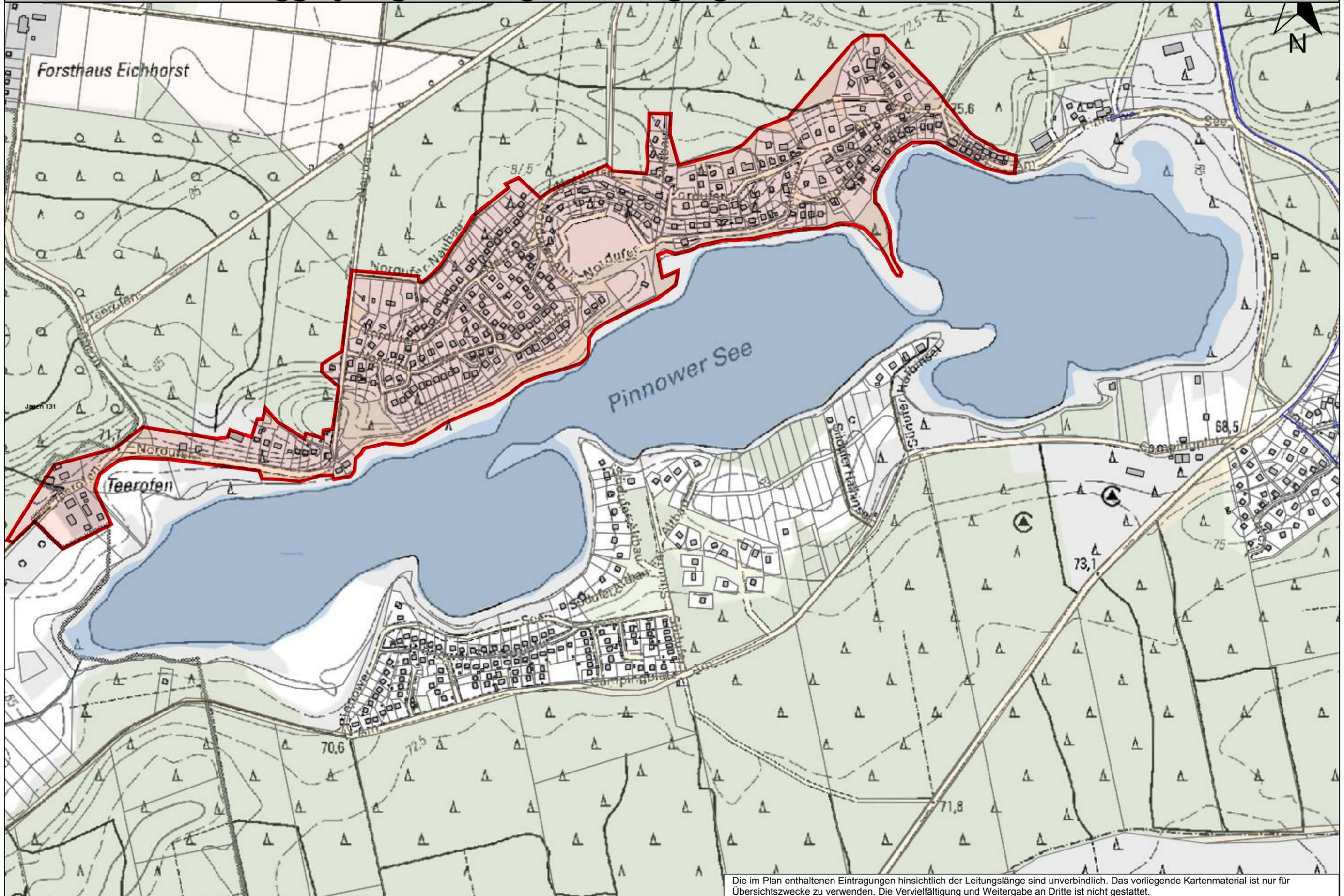
Die im Plan enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslänge sind unverbindlich. Das vorliegende Kartenmaterial ist nur für Übersichtszwecke zu verwenden. Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

5b`U[Y`%- "K UggYfj Yfgcf[i b[gub`U[Y`"gU]g "D]bbck Yf`GYY`fG~ Xi ZYfl



Die im Plan enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslänge sind unverbindlich. Das vorliegende Kartenmaterial ist nur für Übersichtszwecke zu verwenden. Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

5b`U[Y`%%\$"K UggYfj Yfgcf[i b[gub`U[Y`"gu]g "D]bbck Yf`GYY`fBcfXi ZYfl



Die im Plan enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslänge sind unverbindlich. Das vorliegende Kartenmaterial ist nur für Übersichtszwecke zu verwenden. Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Pieskow	1	177	Speichrow	1	422
Pieskow	1	178	Speichrow	1	423
Pieskow	1	179	Speichrow	1	424
Speichrow	1	258	Speichrow	1	425
Speichrow	1	259	Speichrow	1	426
Speichrow	1	260	Speichrow	1	427
Speichrow	1	261	Speichrow	1	428
Speichrow	1	263	Speichrow	1	429
Speichrow	1	264	Speichrow	1	43
Speichrow	1	265	Speichrow	1	430
Speichrow	1	266	Speichrow	1	431
Speichrow	1	267	Speichrow	1	432
Speichrow	1	268	Speichrow	1	433
Speichrow	1	269	Speichrow	1	434
Speichrow	1	270	Speichrow	1	435
Speichrow	1	271	Speichrow	1	436
Speichrow	1	272	Speichrow	1	437
Speichrow	1	273	Speichrow	1	438
Speichrow	1	274	Speichrow	1	439
Speichrow	1	275	Speichrow	1	44
Speichrow	1	277	Speichrow	1	440
Speichrow	1	28	Speichrow	1	441
Speichrow	1	29	Speichrow	1	442
Speichrow	1	33	Speichrow	1	443
Speichrow	1	34	Speichrow	1	444
Speichrow	1	36	Speichrow	1	445
Speichrow	1	38	Speichrow	1	446
Speichrow	1	39	Speichrow	1	447
Speichrow	1	401	Speichrow	1	448
Speichrow	1	402	Speichrow	1	449
Speichrow	1	403	Speichrow	1	45
Speichrow	1	404	Speichrow	1	450
Speichrow	1	405	Speichrow	1	451
Speichrow	1	406	Speichrow	1	452
Speichrow	1	407	Speichrow	1	453
Speichrow	1	408	Speichrow	1	454
Speichrow	1	409	Speichrow	1	455
Speichrow	1	410	Speichrow	1	456
Speichrow	1	411	Speichrow	1	457
Speichrow	1	412	Speichrow	1	458
Speichrow	1	413	Speichrow	1	459
Speichrow	1	414	Speichrow	1	460
Speichrow	1	415	Speichrow	1	461
Speichrow	1	416	Speichrow	1	462
Speichrow	1	417	Speichrow	1	474
Speichrow	1	418	Speichrow	1	476
Speichrow	1	419	Speichrow	1	477
Speichrow	1	420	Speichrow	1	530
Speichrow	1	421	Speichrow	1	531

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Zaue	1	303/1	Sawall	2	360	Sawall	2	471
Sawall	2	194/1	Sawall	2	361	Sawall	2	472
Sawall	2	194/3	Sawall	2	362	Sawall	2	473
Sawall	2	199/1	Sawall	2	363			
Sawall	2	199/2	Sawall	2	364			
Sawall	2	199/3	Sawall	2	365			
Sawall	2	199/4	Sawall	2	366			
Sawall	2	199/5	Sawall	2	367			
Sawall	2	317	Sawall	2	368			
Sawall	2	318	Sawall	2	369			
Sawall	2	319	Sawall	2	370			
Sawall	2	320	Sawall	2	371			
Sawall	2	321	Sawall	2	372			
Sawall	2	322	Sawall	2	373			
Sawall	2	323	Sawall	2	374			
Sawall	2	324	Sawall	2	375			
Sawall	2	325	Sawall	2	376			
Sawall	2	326	Sawall	2	377			
Sawall	2	327	Sawall	2	378			
Sawall	2	328	Sawall	2	379			
Sawall	2	329	Sawall	2	380			
Sawall	2	330	Sawall	2	381			
Sawall	2	331	Sawall	2	382			
Sawall	2	332	Sawall	2	384			
Sawall	2	333	Sawall	2	385			
Sawall	2	334	Sawall	2	386			
Sawall	2	335	Sawall	2	387			
Sawall	2	336	Sawall	2	389			
Sawall	2	337	Sawall	2	390			
Sawall	2	338	Sawall	2	391			
Sawall	2	339	Sawall	2	392			
Sawall	2	340	Sawall	2	393			
Sawall	2	341	Sawall	2	394			
Sawall	2	342	Sawall	2	395			
Sawall	2	343	Sawall	2	396			
Sawall	2	344	Sawall	2	397			
Sawall	2	346	Sawall	2	398			
Sawall	2	347	Sawall	2	399			
Sawall	2	348	Sawall	2	400			
Sawall	2	349	Sawall	2	401			
Sawall	2	351	Sawall	2	402			
Sawall	2	352	Sawall	2	403			
Sawall	2	353	Sawall	2	405			
Sawall	2	354	Sawall	2	406			
Sawall	2	355	Sawall	2	408			
Sawall	2	356	Sawall	2	414			
Sawall	2	357	Sawall	2	442			
Sawall	2	358	Sawall	2	444			
Sawall	2	359	Sawall	2	445			

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Pieskow	1	218/1	Pieskow	1	232/13	Pieskow	1	232/61
Pieskow	1	218/10	Pieskow	1	232/14	Pieskow	1	232/62
Pieskow	1	218/11	Pieskow	1	232/15	Pieskow	1	232/63
Pieskow	1	218/12	Pieskow	1	232/16	Pieskow	1	232/64
Pieskow	1	218/13	Pieskow	1	232/17	Pieskow	1	232/65
Pieskow	1	218/14	Pieskow	1	232/18	Pieskow	1	232/66
Pieskow	1	218/15	Pieskow	1	232/19	Pieskow	1	232/67
Pieskow	1	218/16	Pieskow	1	232/20	Pieskow	1	232/68
Pieskow	1	218/17	Pieskow	1	232/21	Pieskow	1	232/7
Pieskow	1	218/18	Pieskow	1	232/22	Pieskow	1	232/72
Pieskow	1	218/19	Pieskow	1	232/23	Pieskow	1	232/74
Pieskow	1	218/20	Pieskow	1	232/24	Pieskow	1	232/75
Pieskow	1	218/21	Pieskow	1	232/25	Pieskow	1	232/8
Pieskow	1	218/22	Pieskow	1	232/26	Pieskow	1	232/9
Pieskow	1	218/23	Pieskow	1	232/27	Pieskow	1	234
Pieskow	1	218/24	Pieskow	1	232/28	Pieskow	1	245
Pieskow	1	218/25	Pieskow	1	232/29	Pieskow	1	246
Pieskow	1	218/26	Pieskow	1	232/3	Pieskow	1	247
Pieskow	1	218/27	Pieskow	1	232/30	Pieskow	1	249
Pieskow	1	218/29	Pieskow	1	232/31	Pieskow	1	263
Pieskow	1	218/3	Pieskow	1	232/32	Pieskow	1	265
Pieskow	1	218/30	Pieskow	1	232/33	Pieskow	1	268
Pieskow	1	218/32	Pieskow	1	232/34	Pieskow	1	269
Pieskow	1	218/33	Pieskow	1	232/35	Pieskow	1	270
Pieskow	1	218/34	Pieskow	1	232/37	Pieskow	1	271
Pieskow	1	218/35	Pieskow	1	232/38	Pieskow	1	272
Pieskow	1	218/36	Pieskow	1	232/39	Pieskow	1	273
Pieskow	1	218/37	Pieskow	1	232/4	Pieskow	1	288
Pieskow	1	218/38	Pieskow	1	232/40	Pieskow	1	291
Pieskow	1	218/39	Pieskow	1	232/41	Pieskow	1	292
Pieskow	1	218/40	Pieskow	1	232/42	Pieskow	1	314
Pieskow	1	218/42	Pieskow	1	232/43	Pieskow	1	359
Pieskow	1	218/43	Pieskow	1	232/44	Pieskow	1	360
Pieskow	1	218/44	Pieskow	1	232/45	Pieskow	1	361
Pieskow	1	218/45	Pieskow	1	232/46	Pieskow	1	363
Pieskow	1	218/5	Pieskow	1	232/48	Pieskow	1	377
Pieskow	1	218/7	Pieskow	1	232/49	Pieskow	1	381
Pieskow	1	218/8	Pieskow	1	232/5	Pieskow	1	384
Pieskow	1	218/9	Pieskow	1	232/50	Pieskow	1	385
Pieskow	1	219	Pieskow	1	232/52	Pieskow	1	386
Pieskow	1	221	Pieskow	1	232/53	Pieskow	1	387
Pieskow	1	222/1	Pieskow	1	232/54	Pieskow	1	390
Pieskow	1	222/4	Pieskow	1	232/55	Pieskow	1	393
Pieskow	1	222/5	Pieskow	1	232/56	Pieskow	1	397
Pieskow	1	222/6	Pieskow	1	232/57	Pieskow	1	398
Pieskow	1	225	Pieskow	1	232/58	Pieskow	1	399
Pieskow	1	232/10	Pieskow	1	232/59	Pieskow	1	401
Pieskow	1	232/11	Pieskow	1	232/6	Pieskow	1	49
Pieskow	1	232/12	Pieskow	1	232/60			

Gemarkung	Flur	Zähler	Gemarkung	Flur	Zähler
Niewisch	4	10/1	Niewisch	4	39/1
Niewisch	4	10/2	Niewisch	4	39/2
Niewisch	4	13/1	Niewisch	4	41/3
Niewisch	4	13/3	Niewisch	4	7/1
Niewisch	4	13/4	Niewisch	4	7/2
Niewisch	4	245	Niewisch	4	7/3
Niewisch	4	266	Niewisch	4	7/4
Niewisch	4	27/1	Niewisch	4	7/5
Niewisch	4	27/2	Niewisch	4	7/6
Niewisch	4	272	Niewisch	4	8/1
Niewisch	4	273	Niewisch	4	8/10
Niewisch	4	274	Niewisch	4	8/11
Niewisch	4	275	Niewisch	4	8/12
Niewisch	4	276	Niewisch	4	8/13
Niewisch	4	277	Niewisch	4	8/14
Niewisch	4	278	Niewisch	4	8/15
Niewisch	4	279	Niewisch	4	8/16
Niewisch	4	28/10	Niewisch	4	8/17
Niewisch	4	28/11	Niewisch	4	8/2
Niewisch	4	28/5	Niewisch	4	8/25
Niewisch	4	28/6	Niewisch	4	8/26
Niewisch	4	28/7	Niewisch	4	8/27
Niewisch	4	28/8	Niewisch	4	8/28
Niewisch	4	28/9	Niewisch	4	8/29
Niewisch	4	280	Niewisch	4	8/31
Niewisch	4	29/1	Niewisch	4	8/34
Niewisch	4	29/2	Niewisch	4	8/4
Niewisch	4	30/1	Niewisch	4	8/5
Niewisch	4	30/2	Niewisch	4	8/7
Niewisch	4	30/3	Niewisch	4	8/8
Niewisch	4	307	Niewisch	4	8/9
Niewisch	4	308	Niewisch	4	9/1
Niewisch	4	309	Niewisch	4	9/2
Niewisch	4	310	Niewisch	4	9/3
Niewisch	4	32/1			
Niewisch	4	32/2			
Niewisch	4	32/3			
Niewisch	4	32/4			
Niewisch	4	32/5			
Niewisch	4	32/7			
Niewisch	4	33/1			
Niewisch	4	33/2			
Niewisch	4	33/6			
Niewisch	4	34/1			
Niewisch	4	34/2			
Niewisch	4	34/4			
Niewisch	4	34/5			
Niewisch	4	34/6			
Niewisch	4	35			

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Jessern	1	135/10	Jessern	1	268	Jessern	1	453
Jessern	1	135/16	Jessern	1	269	Jessern	1	454
Jessern	1	136/19	Jessern	1	270	Jessern	1	455
Jessern	1	136/13	Jessern	1	271	Jessern	1	456
Jessern	1	136/20	Jessern	1	272	Jessern	1	457
Jessern	1	136/15	Jessern	1	274	Jessern	1	458
Jessern	1	136/1	Jessern	1	275	Jessern	1	459
Jessern	1	136/16	Jessern	1	276	Jessern	1	460
Jessern	1	156	Jessern	1	277	Jessern	1	461
Jessern	1	226	Jessern	1	278	Jessern	1	462
Jessern	1	227	Jessern	1	279	Jessern	1	464
Jessern	1	228	Jessern	1	280	Jessern	1	467
Jessern	1	229	Jessern	1	281	Jessern	1	468
Jessern	1	230	Jessern	1	282	Jessern	1	469
Jessern	1	231	Jessern	1	283	Jessern	1	470
Jessern	1	232	Jessern	1	284	Jessern	1	471
Jessern	1	233	Jessern	1	285	Jessern	1	474
Jessern	1	234	Jessern	1	286	Jessern	1	476
Jessern	1	235	Jessern	1	287	Jessern	1	477
Jessern	1	236	Jessern	1	289	Jessern	1	478
Jessern	1	237	Jessern	1	290	Jessern	1	479
Jessern	1	238	Jessern	1	291	Jessern	1	480
Jessern	1	239	Jessern	1	292	Jessern	1	548
Jessern	1	240	Jessern	1	293	Jessern	1	634
Jessern	1	241	Jessern	1	294	Jessern	1	656
Jessern	1	242	Jessern	1	296			
Jessern	1	243	Jessern	1	297			
Jessern	1	244	Jessern	1	298			
Jessern	1	245	Jessern	1	299			
Jessern	1	246	Jessern	1	300			
Jessern	1	247	Jessern	1	320			
Jessern	1	248	Jessern	1	321			
Jessern	1	249	Jessern	1	323			
Jessern	1	251	Jessern	1	324			
Jessern	1	252	Jessern	1	325			
Jessern	1	253	Jessern	1	439			
Jessern	1	254	Jessern	1	440			
Jessern	1	255	Jessern	1	441			
Jessern	1	256	Jessern	1	442			
Jessern	1	257	Jessern	1	443			
Jessern	1	258	Jessern	1	444			
Jessern	1	259	Jessern	1	445			
Jessern	1	260	Jessern	1	446			
Jessern	1	261	Jessern	1	447			
Jessern	1	262	Jessern	1	448			
Jessern	1	263	Jessern	1	449			
Jessern	1	265	Jessern	1	450			
Jessern	1	266	Jessern	1	451			
Jessern	1	267	Jessern	1	452			

Gemarkung	Flur	Zähler
Jessern	1	680
Jessern	1	700
Jessern	1	701
Jessern	1	702
Jessern	1	703
Jessern	1	704
Jessern	1	705
Jessern	1	706
Jessern	1	707
Jessern	1	708
Jessern	1	709
Jessern	1	710
Jessern	1	711
Jessern	1	713
Jessern	1	716
Jessern	1	717
Jessern	1	718
Jessern	1	719
Jessern	1	720
Jessern	1	721
Jessern	1	722
Jessern	1	723
Jessern	1	724
Jessern	1	725
Jessern	1	726
Jessern	1	727
Jessern	1	728
Jessern	1	729
Jessern	1	733
Jessern	1	734
Jessern	1	735
Jessern	1	736
Jessern	1	737
Jessern	1	738
Jessern	1	739
Jessern	1	740
Jessern	1	741
Jessern	1	742
Jessern	1	743
Jessern	1	744
Jessern	1	745
Jessern	1	746
Jessern	1	747
Jessern	1	748
Jessern	1	761
Jessern	1	763
Jessern	1	764

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Göhlen	1	248	Göhlen	2	143	Göhlen	2	70
Göhlen	1	249	Göhlen	2	144	Göhlen	2	71
Göhlen	1	380	Göhlen	2	145	Göhlen	2	72
Göhlen	1	248	Göhlen	2	146	Göhlen	2	73
Göhlen	1	249	Göhlen	2	158	Göhlen	2	74
Göhlen	1	285	Göhlen	2	159	Göhlen	2	75
Göhlen	1	380	Göhlen	2	160	Göhlen	2	76
Göhlen	2	100	Göhlen	2	161	Göhlen	2	77
Göhlen	2	101	Göhlen	2	162	Göhlen	2	78
Göhlen	2	102	Göhlen	2	163	Göhlen	2	79
Göhlen	2	103	Göhlen	2	164	Göhlen	2	80
Göhlen	2	104	Göhlen	2	165	Göhlen	2	81
Göhlen	2	105	Göhlen	2	166	Göhlen	2	82
Göhlen	2	106	Göhlen	2	167	Göhlen	2	83
Göhlen	2	107	Göhlen	2	168	Göhlen	2	84
Göhlen	2	108	Göhlen	2	169	Göhlen	2	85
Göhlen	2	109	Göhlen	2	170	Göhlen	2	86
Göhlen	2	110	Göhlen	2	171	Göhlen	2	88
Göhlen	2	111	Göhlen	2	172	Göhlen	2	89
Göhlen	2	112	Göhlen	2	173	Göhlen	2	91
Göhlen	2	113	Göhlen	2	174	Göhlen	2	94
Göhlen	2	114	Göhlen	2	175	Göhlen	2	95
Göhlen	2	115	Göhlen	2	176	Göhlen	2	96
Göhlen	2	116	Göhlen	2	177	Göhlen	2	97
Göhlen	2	117	Göhlen	2	178	Göhlen	2	98
Göhlen	2	118	Göhlen	2	179	Göhlen	2	99
Göhlen	2	119	Göhlen	2	180	Henzendorf	4	100
Göhlen	2	120	Göhlen	2	182	Henzendorf	4	101
Göhlen	2	121	Göhlen	2	49	Henzendorf	4	102
Göhlen	2	122	Göhlen	2	50	Henzendorf	4	103
Göhlen	2	123	Göhlen	2	51	Henzendorf	4	104
Göhlen	2	125	Göhlen	2	52	Henzendorf	4	105
Göhlen	2	126	Göhlen	2	53	Henzendorf	4	106
Göhlen	2	127	Göhlen	2	54	Henzendorf	4	107
Göhlen	2	128	Göhlen	2	55	Henzendorf	4	108
Göhlen	2	129	Göhlen	2	56	Henzendorf	4	109
Göhlen	2	130	Göhlen	2	57	Henzendorf	4	110
Göhlen	2	131	Göhlen	2	58	Henzendorf	4	111
Göhlen	2	132	Göhlen	2	59	Henzendorf	4	112
Göhlen	2	133	Göhlen	2	60	Henzendorf	4	113
Göhlen	2	134	Göhlen	2	61	Henzendorf	4	114
Göhlen	2	135	Göhlen	2	62	Henzendorf	4	115
Göhlen	2	136	Göhlen	2	63	Henzendorf	4	116
Göhlen	2	137	Göhlen	2	64	Henzendorf	4	117
Göhlen	2	138	Göhlen	2	65	Henzendorf	4	118
Göhlen	2	139	Göhlen	2	66	Henzendorf	4	119
Göhlen	2	140	Göhlen	2	67	Henzendorf	4	120
Göhlen	2	141	Göhlen	2	68	Henzendorf	4	121
Göhlen	2	142	Göhlen	2	69	Henzendorf	4	122

Gemarkung	Flur	Flurstück
Henzendorf	4	123
Henzendorf	4	124
Henzendorf	4	125
Henzendorf	4	145
Henzendorf	4	150
Henzendorf	4	151
Henzendorf	4	31
Henzendorf	4	32
Henzendorf	4	72
Henzendorf	4	73
Henzendorf	4	74
Henzendorf	4	75
Henzendorf	4	76
Henzendorf	4	77
Henzendorf	4	78
Henzendorf	4	79
Henzendorf	4	80
Henzendorf	4	81
Henzendorf	4	82
Henzendorf	4	83
Henzendorf	4	84
Henzendorf	4	85
Henzendorf	4	86
Henzendorf	4	88
Henzendorf	4	90
Henzendorf	4	91
Henzendorf	4	92
Henzendorf	4	93
Henzendorf	4	94
Henzendorf	4	95
Henzendorf	4	96
Henzendorf	4	97
Henzendorf	4	98
Henzendorf	4	99

Gemarkung	Flur	Zähler	Gemarkung	Flur	Zähler	Gemarkung	Flur	Zähler
Groß Drewitz	7	6/10	Groß Drewitz	7	6/32	Groß Drewitz	7	6/77
Groß Drewitz	7	6/100	Groß Drewitz	7	6/33	Groß Drewitz	7	6/78
Groß Drewitz	7	6/101	Groß Drewitz	7	6/34	Groß Drewitz	7	6/79
Groß Drewitz	7	6/102	Groß Drewitz	7	6/35	Groß Drewitz	7	6/8
Groß Drewitz	7	6/103	Groß Drewitz	7	6/36	Groß Drewitz	7	6/80
Groß Drewitz	7	6/104	Groß Drewitz	7	6/37	Groß Drewitz	7	6/81
Groß Drewitz	7	6/105	Groß Drewitz	7	6/38	Groß Drewitz	7	6/82
Groß Drewitz	7	6/106	Groß Drewitz	7	6/39	Groß Drewitz	7	6/83
Groß Drewitz	7	6/107	Groß Drewitz	7	6/4	Groß Drewitz	7	6/84
Groß Drewitz	7	6/108	Groß Drewitz	7	6/40	Groß Drewitz	7	6/85
Groß Drewitz	7	6/109	Groß Drewitz	7	6/41	Groß Drewitz	7	6/86
Groß Drewitz	7	6/11	Groß Drewitz	7	6/42	Groß Drewitz	7	6/87
Groß Drewitz	7	6/110	Groß Drewitz	7	6/43	Groß Drewitz	7	6/88
Groß Drewitz	7	6/111	Groß Drewitz	7	6/44	Groß Drewitz	7	6/89
Groß Drewitz	7	6/112	Groß Drewitz	7	6/45	Groß Drewitz	7	6/9
Groß Drewitz	7	6/113	Groß Drewitz	7	6/46	Groß Drewitz	7	6/90
Groß Drewitz	7	6/114	Groß Drewitz	7	6/47	Groß Drewitz	7	6/91
Groß Drewitz	7	6/115	Groß Drewitz	7	6/48	Groß Drewitz	7	6/92
Groß Drewitz	7	6/116	Groß Drewitz	7	6/49	Groß Drewitz	7	6/93
Groß Drewitz	7	6/117	Groß Drewitz	7	6/5	Groß Drewitz	7	6/94
Groß Drewitz	7	6/118	Groß Drewitz	7	6/50	Groß Drewitz	7	6/95
Groß Drewitz	7	6/119	Groß Drewitz	7	6/51	Groß Drewitz	7	6/96
Groß Drewitz	7	6/12	Groß Drewitz	7	6/52	Groß Drewitz	7	6/97
Groß Drewitz	7	6/120	Groß Drewitz	7	6/53	Groß Drewitz	7	6/98
Groß Drewitz	7	6/121	Groß Drewitz	7	6/54	Groß Drewitz	7	6/99
Groß Drewitz	7	6/122	Groß Drewitz	7	6/55	Groß Drewitz	7	99
Groß Drewitz	7	6/123	Groß Drewitz	7	6/56			
Groß Drewitz	7	6/124	Groß Drewitz	7	6/57			
Groß Drewitz	7	6/125	Groß Drewitz	7	6/58			
Groß Drewitz	7	6/13	Groß Drewitz	7	6/59			
Groß Drewitz	7	6/14	Groß Drewitz	7	6/6			
Groß Drewitz	7	6/15	Groß Drewitz	7	6/60			
Groß Drewitz	7	6/16	Groß Drewitz	7	6/61			
Groß Drewitz	7	6/17	Groß Drewitz	7	6/62			
Groß Drewitz	7	6/18	Groß Drewitz	7	6/63			
Groß Drewitz	7	6/19	Groß Drewitz	7	6/64			
Groß Drewitz	7	6/20	Groß Drewitz	7	6/65			
Groß Drewitz	7	6/21	Groß Drewitz	7	6/66			
Groß Drewitz	7	6/22	Groß Drewitz	7	6/67			
Groß Drewitz	7	6/23	Groß Drewitz	7	6/68			
Groß Drewitz	7	6/24	Groß Drewitz	7	6/69			
Groß Drewitz	7	6/25	Groß Drewitz	7	6/7			
Groß Drewitz	7	6/26	Groß Drewitz	7	6/70			
Groß Drewitz	7	6/27	Groß Drewitz	7	6/71			
Groß Drewitz	7	6/28	Groß Drewitz	7	6/72			
Groß Drewitz	7	6/29	Groß Drewitz	7	6/73			
Groß Drewitz	7	6/3	Groß Drewitz	7	6/74			
Groß Drewitz	7	6/30	Groß Drewitz	7	6/75			
Groß Drewitz	7	6/31	Groß Drewitz	7	6/76			

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Pinnow	1	141/4	Pinnow	1	484	Pinnow	1	533
Pinnow	1	142/29	Pinnow	1	485	Pinnow	1	534
Pinnow	1	142/5	Pinnow	1	486	Pinnow	1	535
Pinnow	1	142/6	Pinnow	1	487	Pinnow	1	536
Pinnow	1	142/24	Pinnow	1	488	Pinnow	1	537
Pinnow	1	142/25	Pinnow	1	489	Pinnow	1	538
Pinnow	1	142/27	Pinnow	1	490	Pinnow	1	539
Pinnow	1	142/28	Pinnow	1	491	Pinnow	1	540
Pinnow	1	142/30	Pinnow	1	492	Pinnow	1	541
Pinnow	1	142/12	Pinnow	1	493	Pinnow	1	542
Pinnow	1	142/34	Pinnow	1	494	Pinnow	1	543
Pinnow	1	142/20	Pinnow	1	495	Pinnow	1	544
Pinnow	1	142/14	Pinnow	1	496	Pinnow	1	545
Pinnow	1	142/19	Pinnow	1	497	Pinnow	1	546
Pinnow	1	142/18	Pinnow	1	498	Pinnow	1	548
Pinnow	1	142/26	Pinnow	1	499	Pinnow	1	549
Pinnow	1	142/32	Pinnow	1	500	Pinnow	1	550
Pinnow	1	142/11	Pinnow	1	501	Pinnow	1	551
Pinnow	1	142/13	Pinnow	1	502	Pinnow	1	552
Pinnow	1	142/3	Pinnow	1	503	Pinnow	1	553
Pinnow	1	142/23	Pinnow	1	504	Pinnow	1	554
Pinnow	1	142/31	Pinnow	1	505	Pinnow	1	555
Pinnow	1	142/4	Pinnow	1	506	Pinnow	1	556
Pinnow	1	142/7	Pinnow	1	507	Pinnow	1	557
Pinnow	1	142/9	Pinnow	1	508	Pinnow	1	558
Pinnow	1	142/10	Pinnow	1	509	Pinnow	1	559
Pinnow	1	142/21	Pinnow	1	510	Pinnow	1	560
Pinnow	1	142/16	Pinnow	1	511	Pinnow	1	561
Pinnow	1	142/17	Pinnow	1	512	Pinnow	1	562
Pinnow	1	142/15	Pinnow	1	513	Pinnow	1	563
Pinnow	1	142/8	Pinnow	1	514	Pinnow	1	564
Pinnow	1	142/35	Pinnow	1	515	Pinnow	1	565
Pinnow	1	264	Pinnow	1	516	Pinnow	1	566
Pinnow	1	266	Pinnow	1	517	Pinnow	1	567
Pinnow	1	267	Pinnow	1	518	Pinnow	1	568
Pinnow	1	268	Pinnow	1	519	Pinnow	1	569
Pinnow	1	284	Pinnow	1	520	Pinnow	1	570
Pinnow	1	285	Pinnow	1	521	Pinnow	1	571
Pinnow	1	286	Pinnow	1	522	Pinnow	1	572
Pinnow	1	287	Pinnow	1	523	Pinnow	1	573
Pinnow	1	294	Pinnow	1	524	Pinnow	1	574
Pinnow	1	472	Pinnow	1	525	Pinnow	1	575
Pinnow	1	473	Pinnow	1	526	Pinnow	1	576
Pinnow	1	474	Pinnow	1	527	Pinnow	1	577
Pinnow	1	477	Pinnow	1	528	Pinnow	1	578
Pinnow	1	478	Pinnow	1	529	Pinnow	1	579
Pinnow	1	479	Pinnow	1	530	Pinnow	1	58/2
Pinnow	1	480	Pinnow	1	531	Pinnow	1	580
Pinnow	1	482	Pinnow	1	532	Pinnow	1	581

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Pinnow	1	582	Pinnow	1	841
Pinnow	1	583	Pinnow	1	842
Pinnow	1	584	Pinnow	1	843
Pinnow	1	585	Pinnow	1	844
Pinnow	1	586	Pinnow	1	845
Pinnow	1	587	Pinnow	1	846
Pinnow	1	588	Pinnow	1	847
Pinnow	1	589	Pinnow	1	848
Pinnow	1	590	Pinnow	1	849
Pinnow	1	591	Pinnow	1	850
Pinnow	1	592	Pinnow	1	851
Pinnow	1	593	Pinnow	1	852
Pinnow	1	594	Pinnow	1	853
Pinnow	1	595	Pinnow	1	854
Pinnow	1	596	Pinnow	1	855
Pinnow	1	597	Pinnow	1	856
Pinnow	1	598	Pinnow	1	857
Pinnow	1	599	Pinnow	1	858
Pinnow	1	600	Pinnow	1	859
Pinnow	1	601	Pinnow	1	860
Pinnow	1	602	Pinnow	1	861
Pinnow	1	603	Pinnow	1	862
Pinnow	1	604	Pinnow	1	865
Pinnow	1	605	Pinnow	1	872
Pinnow	1	606	Pinnow	1	873
Pinnow	1	607	Pinnow	1	874
Pinnow	1	608	Pinnow	1	875
Pinnow	1	609	Pinnow	1	876
Pinnow	1	610	Pinnow	1	877
Pinnow	1	611	Pinnow	1	878
Pinnow	1	782	Pinnow	1	879
Pinnow	1	783	Pinnow	1	880
Pinnow	1	801			
Pinnow	1	803			
Pinnow	1	804			
Pinnow	1	827			
Pinnow	1	828			
Pinnow	1	829			
Pinnow	1	830			
Pinnow	1	831			
Pinnow	1	832			
Pinnow	1	833			
Pinnow	1	834			
Pinnow	1	835			
Pinnow	1	836			
Pinnow	1	837			
Pinnow	1	838			
Pinnow	1	839			
Pinnow	1	840			

Gemarkung	Flur	Zähler	Gemarkung	Flur	Zähler	Gemarkung	Flur	Zähler
Pinnow	1	169/1	Pinnow	1	375	Pinnow	1	429
Pinnow	1	282	Pinnow	1	376	Pinnow	1	430
Pinnow	1	321	Pinnow	1	377	Pinnow	1	431
Pinnow	1	323	Pinnow	1	378	Pinnow	1	432
Pinnow	1	327	Pinnow	1	379	Pinnow	1	433
Pinnow	1	328	Pinnow	1	380	Pinnow	1	434
Pinnow	1	329	Pinnow	1	381	Pinnow	1	435
Pinnow	1	330	Pinnow	1	382	Pinnow	1	437
Pinnow	1	331	Pinnow	1	383	Pinnow	1	438
Pinnow	1	332	Pinnow	1	384	Pinnow	1	439
Pinnow	1	333	Pinnow	1	385	Pinnow	1	440
Pinnow	1	334	Pinnow	1	389	Pinnow	1	441
Pinnow	1	335	Pinnow	1	391	Pinnow	1	442
Pinnow	1	336	Pinnow	1	392	Pinnow	1	443
Pinnow	1	337	Pinnow	1	393	Pinnow	1	444
Pinnow	1	338	Pinnow	1	394	Pinnow	1	445
Pinnow	1	339	Pinnow	1	395	Pinnow	1	446
Pinnow	1	342	Pinnow	1	396	Pinnow	1	447
Pinnow	1	343	Pinnow	1	397	Pinnow	1	448
Pinnow	1	344	Pinnow	1	398	Pinnow	1	449
Pinnow	1	345	Pinnow	1	399	Pinnow	1	450
Pinnow	1	346	Pinnow	1	400	Pinnow	1	454
Pinnow	1	347	Pinnow	1	401	Pinnow	1	612
Pinnow	1	348	Pinnow	1	402	Pinnow	1	613
Pinnow	1	349	Pinnow	1	403	Pinnow	1	614
Pinnow	1	350	Pinnow	1	404	Pinnow	1	615
Pinnow	1	351	Pinnow	1	405	Pinnow	1	616
Pinnow	1	352	Pinnow	1	406	Pinnow	1	617
Pinnow	1	353	Pinnow	1	407	Pinnow	1	618
Pinnow	1	354	Pinnow	1	408	Pinnow	1	619
Pinnow	1	355	Pinnow	1	409	Pinnow	1	620
Pinnow	1	356	Pinnow	1	410	Pinnow	1	621
Pinnow	1	357	Pinnow	1	411	Pinnow	1	622
Pinnow	1	358	Pinnow	1	412	Pinnow	1	623
Pinnow	1	359	Pinnow	1	413	Pinnow	1	624
Pinnow	1	360	Pinnow	1	414	Pinnow	1	625
Pinnow	1	361	Pinnow	1	415	Pinnow	1	627
Pinnow	1	362	Pinnow	1	416	Pinnow	1	628
Pinnow	1	363	Pinnow	1	417	Pinnow	1	630
Pinnow	1	364	Pinnow	1	418	Pinnow	1	631
Pinnow	1	365	Pinnow	1	419	Pinnow	1	632
Pinnow	1	366	Pinnow	1	420	Pinnow	1	633
Pinnow	1	367	Pinnow	1	421	Pinnow	1	634
Pinnow	1	368	Pinnow	1	422	Pinnow	1	635
Pinnow	1	369	Pinnow	1	423	Pinnow	1	636
Pinnow	1	370	Pinnow	1	424	Pinnow	1	637
Pinnow	1	371	Pinnow	1	426	Pinnow	1	638
Pinnow	1	373	Pinnow	1	427	Pinnow	1	639
Pinnow	1	374	Pinnow	1	428	Pinnow	1	640

Gemarkung	Flur	Zähler	Gemarkung	Flur	Zähler	Gemarkung	Flur	Zähler
Pinnow	1	641	Pinnow	1	692	Pinnow	1	810
Pinnow	1	642	Pinnow	1	693	Pinnow	1	812
Pinnow	1	643	Pinnow	1	695	Pinnow	1	813
Pinnow	1	644	Pinnow	1	696	Pinnow	1	816
Pinnow	1	645	Pinnow	1	724	Pinnow	1	817
Pinnow	1	646	Pinnow	1	733	Pinnow	1	818
Pinnow	1	647	Pinnow	1	737	Pinnow	1	819
Pinnow	1	648	Pinnow	1	739	Pinnow	1	90
Pinnow	1	649	Pinnow	1	740	Pinnow	1	91
Pinnow	1	650	Pinnow	1	741	Pinnow	1	92
Pinnow	1	651	Pinnow	1	742	Pinnow	1	99
Pinnow	1	652	Pinnow	1	743	Pinnow	6	30/4
Pinnow	1	653	Pinnow	1	744	Pinnow	6	30/5
Pinnow	1	654	Pinnow	1	745	Pinnow	6	30/6
Pinnow	1	655	Pinnow	1	746	Pinnow	6	30/7
Pinnow	1	656	Pinnow	1	747	Pinnow	6	30/8
Pinnow	1	657	Pinnow	1	748	Pinnow	6	30/9
Pinnow	1	658	Pinnow	1	749	Pinnow	6	30/10
Pinnow	1	659	Pinnow	1	750	Pinnow	6	30/11
Pinnow	1	660	Pinnow	1	751	Pinnow	6	30/13
Pinnow	1	661	Pinnow	1	752	Pinnow	6	30/14
Pinnow	1	662	Pinnow	1	753	Pinnow	6	30/15
Pinnow	1	663	Pinnow	1	754	Pinnow	6	35/16
Pinnow	1	664	Pinnow	1	755	Pinnow	6	70
Pinnow	1	665	Pinnow	1	756	Pinnow	6	71
Pinnow	1	666	Pinnow	1	757	Pinnow	6	72
Pinnow	1	667	Pinnow	1	758	Pinnow	6	77
Pinnow	1	668	Pinnow	1	759	Pinnow	6	84
Pinnow	1	669	Pinnow	1	761	Pinnow	6	85
Pinnow	1	670	Pinnow	1	762			
Pinnow	1	671	Pinnow	1	763			
Pinnow	1	672	Pinnow	1	764			
Pinnow	1	673	Pinnow	1	765			
Pinnow	1	674	Pinnow	1	766			
Pinnow	1	675	Pinnow	1	769			
Pinnow	1	676	Pinnow	1	770			
Pinnow	1	677	Pinnow	1	771			
Pinnow	1	679	Pinnow	1	772			
Pinnow	1	680	Pinnow	1	773			
Pinnow	1	681	Pinnow	1	774			
Pinnow	1	682	Pinnow	1	775			
Pinnow	1	683	Pinnow	1	776			
Pinnow	1	684	Pinnow	1	777			
Pinnow	1	685	Pinnow	1	778			
Pinnow	1	686	Pinnow	1	779			
Pinnow	1	688	Pinnow	1	780			
Pinnow	1	689	Pinnow	1	789			
Pinnow	1	690	Pinnow	1	795			
Pinnow	1	691	Pinnow	1	796			

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

vom 20.06.1980

Vollzitat:

"Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist"

Eingangsformel

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

- (1) Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluß zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 2 Vertragsabschluß

- (1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluß dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.
- (2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

Anlage 3

- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Bedarfsdeckung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfange aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.
- (2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 4 Art der Versorgung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preise Wasser zur Verfügung.
- (2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörenden Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.
- (3) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.
- (4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
 2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Anlage 3

- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.
- (5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen

Anlage 3

1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluß des Vertrages besonders hinzuweisen.

- (6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

(weggefallen)

§ 8 Grundstücksbenutzung

- (1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich

Anlage 3

dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

- (2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuß zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschoßfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.
- (4) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.
- (5) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuß nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.
- (6) Der Baukostenzuschuß und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.
- (3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bleibt das am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Wasserversorgungsunternehmen überträgt. Hausanschlüsse werden ausschließlich von dem Wasserversorgungsunternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausan-

Anlage 3

schluss oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
 1. die Erstellung des Hausanschlusses,
 2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden,zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.
- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (4) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Meßeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.
- (4) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlussbedingungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungernetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Meßeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Meßeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meßeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder

Anlage 3

des Hauseigentümers die Meßeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

- (3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Meßeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 19 Nachprüfung von Meßeinrichtungen

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 20 Ablesung

- (1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 23 Vertragsstrafe

- (1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
- (3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

- (1) Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

Anlage 3

- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

§ 25 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepaßt werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemißt sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- (3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Meßeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.
- (4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
- (5) Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

Anlage 3

- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder

2. wenn der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 (weggefallen)

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

(3) § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

Schlußformel

Der Bundesminister für Wirtschaft



Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes hat in ihrer Sitzung vom 02.12.2024 nachfolgende Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV als **Anlage 4** zur Wasserversorgungssatzung für das Gebiet „saisonale Grundstücke“ (saisWAS) beschlossen.

Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV

1. Zu § 2 AVB WasserV **Vertragsabschluss**

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband - im folgenden GWAZ genannt - schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer, oder diesem nach § 2 Absatz 2 der Wasserversorgungssatzung Gleichgestellten, des anzuschließenden Grundstückes ab.

In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit sonstigen Nutzern abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder ein ihm Gleichgestellter nicht zu ermitteln ist.

Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken kann der Versorgungsvertrag an Stelle des Eigentümers oder diesem nach § 2 Absatz 2 der Wasserversorgungssatzung Gleichgestellten auch mit dem Pächter oder Mieter abgeschlossen werden. In diesem Fall ist der Eigentümer oder ein ihm Gleichgestellter verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zum direkten Vertragsabschluss zwischen Letzteren und dem GWAZ zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Eigentümer bzw. ihm Gleichgestellten und dem Pächter oder Mieter, wer Vertragspartner des GWAZ werden soll, bleibt der Eigentümer bzw. der ihm Gleichgestellte Vertragspartner des GWAZ.

- (2) Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem GWAZ abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem GWAZ unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter

Anlage 4

nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des GWAZ auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum an Bruchteilen).

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für andere Fälle gemeinschaftlicher Wasserentnahme.

- (3) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zahlungsbevollmächtigten zu benennen.
- (4) Der Antrag für die Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck unter Angabe der bereitzustellenden Wassermenge erfolgen. Es muss ein Lageplan M 1:500 bzw. M 1:1000, der eine eindeutige Zuordnung des anzuschließenden Grundstücks zum Versorgungsgebiet ermöglicht, beigefügt werden.

2. Zu § 3 der AVB WasserV **Bedarfsdeckung**

- (1) Der Bezug von Bauwasser, Löschwasser und Wasser zu ähnlichen Sonderzwecken ist nicht Bestandteil des Versorgungsvertrages. Hierzu sind gesonderte schriftliche Verträge mit den Bedarfsträgern abzuschließen. Der GWAZ schließt nur dann solche Verträge ab, wenn die bereitzustellende Wassermenge keine Beeinträchtigung für die Versorgung anderer Kunden bedeutet.
- (2) Für die Vorhaltung von Zusatz- und Reservewassermengen und die dafür erforderlichen Anlagen wird zusätzlich zum Entgelt für den Trinkwasserverbrauch ein monatliches Bereitstellungsentgelt berechnet.

3. Zu § 4 AVB WasserV **Art der Versorgung**

- (1) Sind mehrere Versorgungsleitungen vorhanden, bleibt es dem GWAZ überlassen, an welche Leitung der Anschlussnehmer angeschlossen wird.
- (2) Eine Versorgungspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss oder die Versorgung dem GWAZ aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.
- (3) Der Anschluss kann ferner versagt werden, wenn das zu versorgende Grundstück nicht nach den bestehenden Vorschriften entwässert wird. Einem Antrag kann ebenfalls nicht entsprochen werden, wenn die Abwässer die Wassergewinnung gefährden können (Schutzzone).
- (4) Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers nach Möglichkeit mindestens 2 Monate vor

Anlage 4

Umstellung ortsüblich bekanntgeben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

4. Zu § 5 AVB WasserV **Umfang der Versorgung**

Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung des Wasserentgeltes zu.

5. Zu § 10 AVB WasserV **Hausanschluss**

- (1) Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der GWAZ für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn jedem eine eigene Hausnummer zugestellt wird, einen eigenen Hausanschluss verlangen.
- (3) Befindet sich das Ende des Hausanschlusses in einem Gebäude, so ist dafür ein geeigneter Raum durch den Grundstückseigentümer zu bestimmen (Hausanschlussraum). Dieser Raum muss in seiner Lage und Ausstattung den technisch bedingten Risiken Rechnung tragen. Verlangt der Grundstückseigentümer die Installation in einem Wohn- oder vergleichbar ausgestatteten Raum oder stattet er den Hausanschlussraum nachträglich höher aus, haftet der GWAZ nicht für Schäden an der Ausstattung.
- (4) Der GWAZ ist berechtigt, nach Einstellung des Wasserbezuges den Hausanschluss zu entfernen. Vor Abbruch eines Gebäudes, in dem sich ein Hausanschluss befindet, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Beginn der Bauarbeiten die Entfernung des Anschlusses zu beantragen. Die Kosten für die Schließung des Hausanschlusses und Entfernung des Zählers trägt der GWAZ.
- (5) Der Anschlussnehmer zahlt dem GWAZ die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude

und Grundstücke des Anschlussnehmers. Hierfür kann der GWAZ durchschnittliche Kosten berechnen. Die Kosten für die Herstellung und Veränderung von Bauwasseranschlüssen und für Anschlüsse, die sonstigen vorübergehenden Zwecken dienen, werden berechnet.

(6) Angebot, Annahme und Fälligkeit

Der GWAZ macht dem Antragsteller ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Erschließungsvorhabens an das Verteilungsnetz und teilt ihm darin die Kosten für die Hausanschlussleitung und bei Netzerweiterung den Baukostenzuschuss, errechnet und aufgegliedert, mit. Der Antragsteller bestätigt dem GWAZ schriftlich die Annahme des Angebotes, ansonsten gelten die Regelungen der VOB. Das Angebot gilt als angenommen, wenn die geforderte Vorauszahlung geleistet ist.

Die Kosten werden mit der Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei Objekten über 1.000,00 € oder bei Abrechnung mehrerer Hausanschlüsse für einen Kunden, kann der GWAZ die Kosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Absatz 3 AVB WasserV bleibt unberührt.

6. Zu § 11 AVB WasserV

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11, Abs. 1, Ziffer 2 der AVB WasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

7. Zu § 12 AVB WasserV

Kundenanlage

Unter die Bestimmung des § 12 AVB WasserV fällt auch die Ausdehnung der Wasserversorgung auf benachbarte Grundstücke oder auf Grundstücksteile und weitere Grundstücke des Anschlussnehmers selbst, die in den ursprünglichen Versorgungsvertrag nicht einbezogen waren.

Schäden innerhalb der Anlage des Anschlussnehmers müssen ohne Verzug beseitigt werden. Wenn durch solche Schäden oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Anschlussnehmer den vollen Wasserpreis für die durch den Zähler angezeigten Wassermengen zu bezahlen.

Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Anschlussnehmers; dieser haftet auch für jeden Schaden, der dem GWAZ oder Dritten entsteht.

**8. Zu § 13 AVB WasserV
Inbetriebsetzung der Kundenanlage**

Die erstmalige Inbetriebsetzung sowie die Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach einer Einstellung der Versorgung erfolgt durch den GWAZ mit Setzen eines Wasserzählers. Für den Aufwand erhebt der GWAZ eine Gebühr gemäß Punkt 6 der Verwaltungsgebührensatzung.

Die Inbetriebsetzung einer Anlage ist beim GWAZ über den ausführenden Installateur auf einem gesonderten Vordruck zu beantragen. Dieser Vordruck ist für jede Erweiterung und Änderung der Anlage sowie für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen ebenfalls zu benutzen.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und dem Nachweis der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung abhängig gemacht werden.

**9. Zu § 14 der AVB WasserV
Überprüfung der Kundenanlage**

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten zurückzuführen sind.

**10. Zu §§ 8, 11, 18 und 19 AVB WasserV
Grundstücksbenutzung, Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze,
Messung, Nachprüfung von Messeinrichtungen**

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 (3), § 11 (3) und § 18 (3) und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 (2) zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

**11. Zu § 16 AVB WasserV
Zutrittsrecht**

Der Anschlussnehmer haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für die Sicherheit und Gefahrlosigkeit des Zuganges zu den technischen Einrichtungen.

**12. Zu § 22 der AVB WasserV
Verwendung des Wassers**

- (1) Das Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz kann für andere den Belangen Dritter dienende Zwecke verwendet werden (z.B. Bauwasser oder Löschwasser). Dies bedarf besonderer Vereinbarungen unter Zugrundelegung der einschlägigen technischen Regeln mit dem GWAZ.
- (2) Die Entnahme von Wasser für Sonderzwecke kann nur erfolgen, wenn dadurch eine Beeinträchtigung oder Rückwirkung auf die Versorgung anderer Kunden in Menge, Druck oder Qualität ausgeschlossen wird.
- (3) Der Mieter von Standrohren und Oberflurhydrantenarmaturen haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres bzw. der Oberflurhydrantenarmatur an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen entstehen. Dazu zählen auch Schäden für den Verband und dritte Personen, die durch Verunreinigung des Trinkwassers entstehen.
- (4) Der Mieter darf die Mietgegenstände nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden. Bei Verlust der Mietgegenstände hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Die zu zahlende Wassermenge wird durch den Verband festgelegt. Der Verband verlangt für die Vermietung eine Sicherheit. Die Sicherheit wird nicht verzinst.

Die Weitergabe der Mietgegenstände an Dritte ist nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Verband berechtigt, den Mietgegenstand sofort einzuziehen.

**13. Zu § 23 AVB WasserV
Vertragsstrafe**

Der GWAZ erhebt bei unerlaubter Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage eine Vertragsstrafe nach dem Preis für die 5-fache Menge des geschätzten Vergleichsverbrauches

**14. Zu § 24 AVB WasserV
Abrechnung**

Der Wasserverbrauch wird in der Regel einmal im Jahr abgelesen und abgerechnet. Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt jährlich oder in anderen Zeitabschnitten. Gesetzliche Steuern bzw. Abgaben werden mit abgerechnet.

Anlage 4

15. Zu § 27 AVB WasserV **Zahlung, Verzug**

- (1) Die Entgelte für die Wasserversorgung werden bezüglich der Verbrauchsabrechnungen einen Monat nach Bekanntgabe der Rechnungen fällig.

Die festgesetzten Abschlagszahlungen werden jeweils zum 15. der Monate März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November und Dezember fällig.

Bei Überschreitung des Fälligkeitstages tritt Verzug ein.

- (2) Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:
- | | |
|---|---------|
| 1. Mahnung | 3,00 € |
| 2. Androhung der Versorgungseinstellung | 10,00 € |
- (3) Bei Zahlungsverzug berechnet der GWAZ ab Fälligkeit Verzugszinsen gemäß BGB.

16. Zu § 30 der AVB WasserV **Zahlungsverweigerung**

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen offensichtlicher Fehler. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

17. Zu § 33 AVB WasserV **Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung**

Für erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage gilt Ziffer 8, Abs. 1.

18. **Sonstige Bestimmungen**

Für die Inbetriebsetzung und Außerbetriebsetzung von Bauwasseranschlüssen und Abnehmeranlagen bei Sonderveranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Messe, Zirkus, Zelte) werden die Selbstkosten des GWAZ erhoben.

Für die Benutzung von Standrohren für Hydranten ist im Übrigen ein besonderer Vertrag (Mietvertrag) abzuschließen.

Anlage 4

Der GWAZ kann diese ergänzenden Bedingungen, die Preisbestimmungen und die technischen Bestimmungen ändern und ergänzen.
Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Anschlussnehmer bzw. Kunde das Vertragsverhältnis nicht mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigt.

19. Zu § 37 AVB WasserV **Inkrafttreten**

Die „Ergänzenden Bedingungen“ treten am 01.01.2025 in Kraft.

Guben, 02.12.2024

R. Philipp
Verbandsvorsteher

R. Homeister
Stellvertretender Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Technische Anschlussbedingungen

Auf Grundlage des § 17 AVBWasserV erlässt der GWAZ die folgenden Technischen Anschlussbedingungen:

1. Der GWAZ liefert Trinkwasser mit einem Minimaldruck von 2,5 bar und einem Maximaldruck von 8 bar, gemessen unmittelbar hinter dem Wasserzähler. Druckschwankungen aufgrund von Havarien, Rohrbrüchen und sonstigen Betriebsstörungen, welche der GWAZ nicht zu vertreten hat, bleiben hiervon unberührt.
2. Die geogene Beschaffenheit des Wassers im Versorgungsgebiet erfordert in unregelmäßigen Abständen Rohrnetzspülungen. Während dieser Spülungen kann es zu erheblichen Druckschwankungen kommen. Diese führen jedoch nicht zur Überschreitung des Maximaldruckes. In einzelnen Fällen kann sich die Spülung von Hausanschlüssen erforderlich machen. Die Anschlussnehmer haben diese Spülungen zu dulden.
Durch Ablösung von Ablagerungen kann es während oder unmittelbar nach den Spülungen zu einer kurzzeitigen braunen Trübung des Wassers kommen.
3. Anschluss- und Versorgungsleitungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden. Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist, so muß dieser auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann entfernt werden, wobei die Versorgungsleitungen und die Wasserzähleranlage bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauspotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen sind. Der Potentialausgleich ist so anzubringen, dass spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht beeinträchtigt werden.
4. Wird durch die örtlichen Feuerwehren unter Anwendung des Brandenburger Brandschutzgesetzes Trinkwasser aus den Hydranten des Versorgungsnetzes des GWAZ zur Brandbekämpfung entnommen, so darf dazu ausschließlich der Eigendruck des Trinkwassers verwendet werden. Ein Saugen aus dem Netz mit Maschinenpumpen ist strengstens verboten. Das Füllen von Feuerlösch-Tankfahrzeugen hat über den Netz-Eigendruck zu erfolgen. Druckstöße aus der Betätigung schnellschließender Armaturen sind zu vermeiden. Die entnommenen Mengen sind zu erfassen und in Abrechnung des Einsatzes dem GWAZ mitzuteilen.
5. Diese technischen Anschlussbedingungen treten als Anlage 6 zur Wasserversorgungssatzung für das Gebiet „saisonale Grundstücke“ (saisWAS) am 01.01.2025 in Kraft.

Guben, 02.12.2024

R. Philipp
Verbandsvorsteher

R. Homeister
Stellvertretender Vorsitzender der
Verbandsversammlung